

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 8

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. August

2012

Inhalt

	Seite		Seite
Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	185	Satzung zur Änderung der Satzung für die Stiftung Notfallseelsorge	221
Ordnung zur Durchführung der studienbegleitenden Maßnahmen für Theologiestudierende der Evangelischen Kirche im Rheinland	194	Satzung zur Änderung der Satzung für die Stiftung Polizeiseelsorge	222
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	195	Satzung für den Fachausschuss des Kirchenkreises An der Agger für das Projekt Ometepe	222
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Stiftung Ev. Krankenhaus Unna.....	195	Satzung für ein Gemeinsames Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Altenessen-Karnap und Essen-Borbeck-Vogelheim	223
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF	196	Verwaltungslehrgang II 2013	225
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Bundesangestellten-Tarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF), des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) und der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR) vom 16. Mai 2012 sowie der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 16. Mai 2012	221	Digitale Dividende 2 – Nutzung von drahtlosen Mikrofonen.....	226
		Bestandene Prüfungen der Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten	226
		Hinweis auf ein Fortbildungsangebot.....	226
		Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.....	227
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels	227
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	227
		Literaturhinweise	239
		Berichtigung zum KABI 6/2012	239

Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 15. Juni 2012

Auf Grund von § 12 des Rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 11. Januar 1984 (KABI. S. 22) und in Aufnahme der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 3. Dezember 2010 hat die Kirchenleitung die nachstehende Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck und allgemeiner Inhalt der Prüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Termine
- § 4 Theologisches Prüfungsamt
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Rücktritt und Versäumnis
- § 7 Verstöße gegen die Ordnung
- § 8 Öffentlichkeit der Prüfung

II. Durchführung der Prüfung

- § 9 Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Meldung
- § 11 Zulassung zur Prüfung
- § 12 Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung
- § 13 Prüfungsfächer
- § 14 Prüfungsleistungen
- § 15 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 16 Praktisch-theologische Hausarbeit
- § 17 Fachprüfungen
- § 18 Klausuren
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 21 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 22 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

III. Rechtsbehelfe

- § 24 Widerspruch

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 25 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und allgemeiner Inhalt der Prüfung

(1) Die Erste Theologische Prüfung schließt das Theologiestudium ab und ist zugleich eine Voraussetzung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst.

(2) Sie wird als zusammenhängende Abschlussprüfung des Studiums durchgeführt, unbeschadet der Möglichkeit, dass einzelne Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung vorgezogen werden können.

(3) In der Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat während des Studiums die Fähigkeit entwickelt hat, selbstständig theologisch zu arbeiten und ob sie oder er die hierzu nötigen Kenntnisse in den einzelnen Prüfungsfächern erworben hat.

(4) Diese Feststellung bezieht sich auf Kenntnisse in den theologischen Disziplinen (Prüfungsfächer), auf methodisches Können und kritisches Verständnis.

(5) In der Ersten Theologischen Prüfung müssen daher Grundwissen und Schwerpunktwissen zur Geltung kommen.

Grundwissen ist die Kenntnis von grundlegenden Sachverhalten und Zusammenhängen der einzelnen Prüfungsfächer als Voraussetzung für eine vertiefende theologische Arbeit.

Schwerpunktwissen umfasst Kenntnisse, die im Studium wissenschaftlich vertieft wurden und ein differenziertes selbstständiges Urteil über Schwerpunkte der einzelnen Prüfungsfächer ermöglichen.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung zehn Semester. Dies basiert auf der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit

von vier Semestern im Grundstudium, vier Semestern im Hauptstudium und zwei Semestern in der Integrationsphase. Zusätzlich sind für den Erwerb der vorgeschriebenen Sprachprüfungen bis zu zwei Semester zur Regelstudienzeit hinzu-zurechnen.¹

§ 3

Termine

Die Termine für die Meldung und für den Ablauf der Prüfungen werden vom Landeskirchenamt festgesetzt.

§ 4

Theologisches Prüfungsamt

(1) Die Erste Theologische Prüfung wird durch das Theologische Prüfungsamt der Evangelischen Kirche im Rheinland abgenommen.

(2) Das Theologische Prüfungsamt besteht aus:

- a) Mitgliedern, welche die Landessynode wählt,
- b) von der Kirchenleitung beauftragten Professorinnen oder Professoren und Dozentinnen oder Dozenten der Evangelisch-Theologischen Fakultäten der Universitäten Bonn und Mainz sowie der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel,
- c) der oder dem Präses und von der Kirchenleitung beauftragten Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes.

(3) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen durchgeführt, die nach Bedarf aus den Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes gebildet werden. Die Prüfungskommissionen bestehen aus mindestens zehn, bei Nachprüfungen aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zahl der Hochschullehrenden beträgt in der Regel die Hälfte der Mitglieder ausschließlich der oder des Vorsitzenden.

(4) Den Vorsitz im Theologischen Prüfungsamt und in den Prüfungskommissionen führt die oder der Präses oder eine von ihr/ihm beauftragte Person. Die oder der Vorsitzende setzt Zeit und Ort der Sitzungen des Theologischen Prüfungsamtes und der Prüfungskommission fest.

(5) Bei den mündlichen Prüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern sollen jeweils mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein (Prüfungsausschuss).

(6) Die Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(7) Die Sitzungen des Theologischen Prüfungsamtes, der Prüfungskommission und des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Prüfungskommission und der Prüfungsausschuss fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. In den Prüfungsausschüssen ist eine Stimmenthaltung unzulässig.

(9) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird in einer Niederschrift festgehalten.

Sie enthält:

- a) die Bewertungen der wissenschaftlichen Hausarbeit,
- b) die Bewertungen der praktisch-theologischen Hausarbeit,
- c) die Einzel- und Gesamtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen,
- d) die Schlussentscheidung der Prüfungskommission.

¹ Davon bleibt die Tatsache unberührt, dass in der Regel für das Erlernen von Latein und Griechisch je zwei Semester und für das Erlernen von Hebräisch ein Semester benötigt werden.

Die Niederschrift ist von der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 5

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule im Bereich der EKD erbracht wurden. Ebenso wird die Zwischenprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Evangelische Theologie entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

§ 6

Rücktritt und Versäumnis

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist gegenüber dem Theologischen Prüfungsamt unter Darlegung der Gründe schriftlich zu erklären. Über das weitere Verfahren und die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes.

(2) Erkrankt die Kandidatin oder der Kandidat während der Zeit, in der die Wissenschaftliche Hausarbeit oder die Praktisch-theologische Hausarbeit anzufertigen ist, kann das Theologische Prüfungsamt bei unverzüglicher Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses eine angemessene Fristverlängerung einräumen. Das Gleiche gilt, wenn aus anderen schwer wiegenden Gründen, die nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind, die wissenschaftliche Hausarbeit oder die praktisch-theologische Hausarbeit nicht termingerecht eingereicht werden kann. Gegebenenfalls kann die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes anordnen, dass die Arbeit zu einem späteren Zeitpunkt mit einem anderen Thema anzufertigen ist.

(3) Kann die Kandidatin oder der Kandidat wegen Krankheit oder anderer schwer wiegender Gründe, die sie oder er nicht zu vertreten hat, gesetzte Termine für die Klausuren oder die mündliche Prüfung nicht einhalten, kann die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes die Anfertigung der Klausuren zu einem späteren Termin und die Fortsetzung der Prüfung mit dem mündlichen Teil zu einem späteren Prüfungstag im Verlaufe des Prüfungstermins oder zum nächsten Prüfungstermin anordnen.

(4) Über die Anerkennung der nach den Absätzen 1 bis 3 geltend gemachten Gründe entscheidet die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes. Die Kandidatin oder der Kandidat hat erforderliche Bescheinigungen, auf Verlangen auch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis, vorzulegen.

(5) Gibt eine Kandidatin oder ein Kandidat eine schriftliche Hausarbeit aus anderen als in Absatz 2 genannten Gründen nicht oder verspätet ab, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet. Diese Bewertung wird von der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes festgestellt. Das Gleiche gilt, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat aus anderen als in Absatz 3 genannten Gründen gesetzte Termine für die mündliche Prüfung nicht einhält.

§ 7

Verstöße gegen die Ordnung

(1) Bei einem Täuschungsversuch oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung entscheidet im Verlauf der schriftlichen Prüfung die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes, im Verlauf der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission, wie zu verfahren ist.

(2) In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung nachträglich bekannt, so kann die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als drei Jahre nach Zustellung des Prüfungsergebnisses verstrichen sind; das Zeugnis ist einzuziehen.

§ 8

Öffentlichkeit der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Studierende, die die Zwischenprüfung bestanden haben, können einmal als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten ihr Einverständnis erteilt haben. An jeder Einzelprüfung dürfen nur bis zu zwei Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Die Zulassung als Zuhörerinnen oder Zuhörer muss bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes schriftlich beantragt werden.

(3) Eine Zuhörerinnen oder ein Zuhörer kann ausgeschlossen werden, wenn durch die Anwesenheit die Gefahr der Beeinträchtigung der Prüfung gegeben ist.

(4) Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes können im Einzelfall mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden an der Prüfung teilnehmen, ohne Fachprüferin oder Fachprüfer zu sein.²

II. Durchführung der Prüfung

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung setzt voraus:

- a) die Mitgliedschaft zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) die Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- c) den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Evangelischen Theologie. Bei der Zulassung sind sechs Studiensemester nach der letzten Sprachprüfung nachzuweisen und insgesamt in der Regel sechs, mindestens jedoch vier Studiensemester an einer deutschen staatlichen Universität. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Theologische Prüfungsamt Ausnahmen zulassen.

² Diese Vorschrift dient u.a. der Einarbeitung neuer Fachprüferinnen und -prüfer in die Prüfungsabläufe und -inhalte.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung sind außerdem Nachweise über:

- a) eine bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae) an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät oder an einer Kirchlichen Hochschule entsprechend der EKD-Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae) vom 1./2. Dezember 2010. Ersatzweise kann ein Zeugnis über eine nach der EKD-Rahmenordnung für die Zwischenprüfung (auch Diplomvorprüfung) im Studiengang „Evangelische Theologie“ vom 8./9. Dezember 1995 bestandene Zwischenprüfung anerkannt werden,
 - b) eine Prüfung in Bibelkunde (Biblicum), die im Grundstudium oder im Rahmen der Zwischenprüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Für die Anerkennung gilt Buchst. a) entsprechend,
 - c) eine mündliche Prüfung im Fach Philosophie (Philosophicum), die im Grundstudium oder im Rahmen der Zwischenprüfung oder zu einem anderen Zeitpunkt während des Theologiestudiums mit Erfolg abgelegt worden ist. Für die Anerkennung gilt Buchst. a) entsprechend,
 - d) das begleitete Gemeindepraktikum, das eine Präsenzzeit am Praktikumsort von mindestens vier Wochen hat,
 - e) den Abschluss des Hauptstudiums (120 LP) und den Eintritt in die Integrationsphase,
 - f) die Teilnahme an einem Aufbaumodul in jedem Hauptfach (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie), davon jeweils einen auf Grund einer schriftlichen Seminararbeit mit mindestens „ausreichend“ benoteten Hauptseminarschein (kein benotetes Referat) in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie. Einer der vier benoteten Hauptseminarscheine kann durch einen auf Grund einer schriftlichen Proseminararbeit mit mindestens „ausreichend“ benoteten Proseminarschein ersetzt werden. Dieser Proseminarschein kann bereits zur Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie eingebracht worden sein,
 - g) die Anfertigung einer Predigtarbeit, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist,
 - h) die Anfertigung eines Unterrichtsentwurfs, der mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist,
 - i) eine mündliche Prüfung im Fach Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist,
 - j) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums.
- (3) Zulassungsvoraussetzung ist ferner die Teilnahme an den für Theologiestudierende der Evangelischen Kirche im Rheinland vorgeschriebenen Studienbegleitmaßnahmen gemäß den jeweils geltenden Vorschriften.³

§ 10

Meldung

(1) Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist über die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten an das Landeskirchenamt zu richten. Mit der Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht schon im Landeskirchenamt vorliegen:

³ Siehe Ordnung zur Durchführung der studienbegleitenden Maßnahmen für Theologiestudierende der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. Juni 2012

- a) tabellarischer Lebenslauf,
- b) neueres Lichtbild,
- c) – Geburtsurkunde,
– Taufschein,
– Bescheinigung der Konfirmation,
- d) Abiturzeugnis oder ein von den staatlichen Stellen für die allgemeine Hochschulreife als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
- e) Zeugnisse über die vorgesehenen Sprachprüfungen – Latinum, Graecum, Hebraicum,
- f) die Nachweise gemäß § 9 Absatz 2,
- g) Nachweis über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Studienbegleitmaßnahmen,
- h) eine Erklärung darüber, ob bereits anderwärts die Meldung zu einer theologischen Prüfung erfolgt ist und ggf. Ergebnisaufweise,
- i) Angabe des Faches (Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie, Kirchengeschichte, Praktische Theologie), in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben werden soll sowie die Meldung über die Erstgutachterin oder den Erstgutachter (§ 15),
- j) eine Erklärung, ob der Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern (§ 8) bei den mündlichen Prüfungen zugestimmt oder widersprochen wird.

(2) Mit der Meldung sind die Schwerpunkte für die mündliche Prüfung (§ 19 Abs. 2 bis 8) mit Erläuterung auf Vordrucken des Landeskirchenamtes anzugeben.

(3) Die mit der Meldung einzureichenden Urkunden sind in beglaubigter Ablichtung einzureichen.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes der Kandidatin oder dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11

Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung

(1) Das Landeskirchenamt entscheidet auf Grund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung.

(2) Die Zulassung kann vom Landeskirchenamt rückgängig gemacht werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung bei der Entscheidung fehlten oder wenn sie nachträglich entfallen sind.

(3) Gegen die Nichtzulassung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Landeskirchenamt erhoben werden. Hilft das Landeskirchenamt der Beschwerde innerhalb eines Monats nicht ab, so steht der Bewerberin oder dem Bewerber die weitere Beschwerde an die Kirchenleitung zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung, im Übrigen spätestens innerhalb von drei Monaten, zu erheben.

§ 12

Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung

Die Kirchenleitung erlässt den Stoffplan für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen als Anlage zu dieser Prüfungsordnung.⁴

⁴ Siehe Stoffplan für die Erste Theologische Prüfung vom 15. Juni 2012

§ 13 Prüfungsfächer

Prüfungsfächer der Ersten Theologischen Prüfung sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Theologiegeschichte,
4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
5. Praktische Theologie.

§ 14 Prüfungsleistungen

Die Erste Theologische Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. einer wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 15),
2. einer praktisch-theologischen Hausarbeit (§ 16),
3. den Fachprüfungen (§ 17).

§ 15 Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Sie wird in einem der fünf Prüfungsfächer gemäß § 13 geschrieben. Die Kandidatin oder der Kandidat wählt bei der Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung das Prüfungsfach und teilt mit, welche Hochschullehrerin oder welcher Hochschullehrer als Erstgutachterin oder Erstgutachter die Arbeit bewerten soll. Erstgutachterin oder Erstgutachter können nur Professorinnen oder Professoren der Evangelischen Theologie sein. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch das Theologische Prüfungsamt und ist an seine Zustimmung gebunden. Es wird von der Erstgutachterin oder vom Erstgutachter in der Regel nach einem Gespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten dem Theologischen Prüfungsamt benannt. Die Bewertung der Arbeit erfolgt durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter sowie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der dem Theologischen Prüfungsamt angehört.

(3) Die Hausarbeit darf den Umfang von 60 Seiten (ohne Anmerkungen) zu je 60 Anschlägen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite, 144.000 Zeichen insgesamt nicht überschreiten. Für die Ausarbeitung der Hausarbeit stehen zwölf Wochen zur Verfügung.

(4) Auf Grund einer von einem Evangelisch-Theologischen Fachbereich oder einer Kirchlichen Hochschule im Bereich der EKD angenommenen Dissertation kann das Theologische Prüfungsamt die Wissenschaftliche Hausarbeit auf Antrag erlassen. Die Note einer solchen Arbeit wird nicht in das Zeugnis übernommen und bleibt bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung außer Betracht.

(5) Absatz 4 findet entsprechende Anwendung, wenn im Falle einer von einer ausländischen Hochschule angenommenen Dissertation deren Gleichwertigkeit durch das Theologische Prüfungsamt festgestellt worden ist.

§ 16 Praktisch-theologische Hausarbeit

(1) Die praktisch-theologische Hausarbeit ist als Predigtarbeit anzufertigen. Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen,

dass sie oder in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine praxisrelevante Aufgabe selbstständig zu bearbeiten.

(2) Die Aufgabe des Predigtentwurfs umfasst alle erforderlichen Schritte und deren Begründung sowie die ausgeführte Predigt. Bei der Meldung zur Prüfung teilt die Kandidatin oder der Kandidat mit, welche Hochschullehrerin oder welcher Hochschullehrer als Erstgutachterin oder Erstgutachter die Arbeit bewerten soll. Erstgutachterin oder Erstgutachter können nur Professorinnen oder Professoren der Evangelischen Theologie mit der *venia legendi* für Praktische Theologie sein. Die Genehmigung und Ausgabe des Predigttextes erfolgt durch das Theologische Prüfungsamt. Es wird von der Erstgutachterin oder vom Erstgutachter in der Regel nach einem Gespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten dem Theologischen Prüfungsamt benannt. Die Bewertung der Arbeit erfolgt durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter sowie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der dem Theologischen Prüfungsamt angehört.

(3) Der Gesamtumfang der Arbeit darf einschließlich der Vorarbeiten den Umfang von 20 Seiten (ohne Anmerkungen) zu je 60 Anschlägen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite, 48.000 Zeichen insgesamt nicht überschreiten. Für die Anfertigung der Arbeit stehen zwei Wochen zur Verfügung.

§ 17 Fachprüfungen

Die Fachprüfungen bestehen aus folgenden Einzelleistungen:

1. einem schriftlichen Teil (drei Klausuren),
2. einem mündlichen Teil (fünf mündliche Prüfungen).

Sie werden in den fünf Prüfungsfächern gemäß § 13 abgelegt. In den Prüfungsfächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, zählen die mündlichen Prüfungen als Fachprüfungen.

§ 18 Klausuren

(1) In den Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln oder ohne Hilfsmittel ein Thema mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfaches erarbeiten bzw. darstellen kann.

(2) Die Themen der Klausuren werden den Prüfungsfächern gemäß § 13 entnommen. Das Prüfungsfach, aus dem die wissenschaftliche Hausarbeit gewählt wurde, wird nicht berücksichtigt. Mit der Bekanntgabe der Themen für die wissenschaftliche Hausarbeit teilt das Theologische Prüfungsamt der Kandidatin oder dem Kandidaten mit, aus welchen Prüfungsfächern zwei Pflichtklausuren geschrieben werden müssen. Das Prüfungsfach für die dritte Klausur wählt die Kandidatin oder der Kandidat aus den beiden übrigen Prüfungsfächern. Die Kandidatin oder der Kandidat teilt dem Theologischen Prüfungsamt innerhalb einer festgelegten Frist ihre oder seine Wahl schriftlich mit.

(3) Für jede Klausur stehen drei Themen zur Wahl. Bei den Klausuren in den Prüfungsfächern Altes Testament und Neues Testament ist der Urtext zugrunde zu legen.

(4) Für die Klausuren in den Prüfungsfächern Altes Testament und Neues Testament steht ein Bearbeitungszeitraum von viereinhalb Stunden zur Verfügung. Die anderen Klausuren sind innerhalb von vier Stunden anzufertigen.

(5) Das Prüfungsamt bestimmt, welche Wörterbücher und ob weitere Hilfsmittel benutzt werden dürfen.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung, die im Rahmen von Einzelprüfungen stattfindet, soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Schwerpunkte darstellen und in die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsfaches einordnen kann. Außerdem soll durch die mündliche Prüfung festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über Grundwissen im jeweiligen Prüfungsfach verfügt.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer gemäß §13. Es werden sowohl Schwerpunktwissen als auch Grundwissen geprüft.

(3) Im Stoffplan für die Erste Theologische Prüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland werden Beispiele für Schwerpunkte (Spezialgebiete) und Anforderungen an das Grundwissen dargestellt.

(4) In den Schwerpunkten kommt die exemplarische Arbeitsweise im Studium zur Geltung. Bei der Prüfung der Schwerpunkte werden wissenschaftliche Vertiefung und ein detaillierter Überblick gefordert. Der gewählte Schwerpunkt muss die Möglichkeit bieten, methodisches Können und kritisches Urteilsvermögen nachzuweisen. Ausgehend vom Schwerpunkt ist die Kenntnis des Grundwissens des entsprechenden Prüfungsfaches im Prüfungsgespräch nachzuweisen.

(5) Thematisch übergreifende Schwerpunkte dürfen sich höchstens auf zwei Prüfungsfächer beziehen und sich nicht mit dem Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit überschneiden.

(6) Entspricht ein Schwerpunkt nicht den in Absatz 2 bis 5 festgelegten Anforderungen, kann er vom Theologischen Prüfungsamt innerhalb von acht Wochen abgelehnt werden.

(7) Die Prüfung in den Prüfungsfächern Altes Testament, Neues Testament und Systematische Theologie dauert 25 Minuten. Die Prüfung in den Prüfungsfächern Kirchen- und Theologiegeschichte und Praktische Theologie dauert 20 Minuten.

(8) Im Prüfungsfach Systematische Theologie sollen die beiden Teilbereiche Dogmatik und Ethik berücksichtigt werden.

(9) Über das Ergebnis der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Bei der mündlichen Prüfung wird über jede einzelne Prüfung ein Protokoll angefertigt, das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben wird.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen (§ 14) und die Einzelleistungen (§ 17) werden nach folgenden Maßstäben bewertet:

sehr gut (15/14/13 Punkte):
eine hervorragende Leistung,

gut (12/11/10 Punkte):
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

befriedigend (9/8/7 Punkte):
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

ausreichend (6/5/4 Punkte):

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

mangelhaft (3/2/1 Punkte):

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

ungenügend (0 Punkte):

eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die mit dem Erstgutachten für die wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 15) und die praktisch-theologische Hausarbeit (§ 16) benannt sind, geben ihre Bewertung an das Theologische Prüfungsamt. Das Theologische Prüfungsamt benennt ein Mitglied der Prüfungskommission als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter. Stimmen die Bewertungen der beiden Gutachten um einen Punkt nicht überein, so wird die bessere Punktzahl als Note zugrunde gelegt. Stimmen die Bewertungen um zwei Punkte nicht überein, wird der mittlere Punktwert festgelegt. Stimmen die Bewertungen um drei oder mehr Punkte nicht überein, so wird die Prüfungsarbeit von einem dritten Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes im Rahmen der beiden Gutachten abschließend bewertet.

(3) Die Klausuren werden von je zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes begutachtet. Der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter wird die Beurteilung, die auch eine zusammenfassende Bewertung enthält, nicht jedoch die Festlegung der Note der Erstgutachterin oder des Erstgutachters mitgeteilt. Bei abweichender Benotung durch die beiden Gutachterinnen oder Gutachter sollen diese eine Einigung über die Note herbeiführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet ein drittes Mitglied im Rahmen der gegebenen Noten.

§ 21

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten stellt die oder der Vorsitzende auf Grund der vorliegenden Bewertungen nach § 20 Absatz 2 fest. Die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen werden nach Bericht und Vorschlag der Fachprüferinnen oder Fachprüfer durch die Prüfungskommission festgestellt. Anschließend stellt die Prüfungskommission die Fachnote der Fachprüfungen nach den in § 20 Absatz 1 genannten Maßstäben fest. Besteht eine Fachprüfung aus zwei Einzelleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Mittel der beiden Punktwerte. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Prüfungskommission stellt das Gesamtergebnis fest. Das Gesamtergebnis errechnet sich aus dem Durchschnitt der Punktwerte aller Prüfungsleistungen gemäß § 14. Dabei zählt die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit zweifach. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Dem ermittelten Punktwert entsprechen folgende Noten:

15,0 – 12,5 = sehr gut

12,4 – 9,5 = gut

9,4 – 6,5 = befriedigend

6,4 – 4,0 = ausreichend

(3) Entspricht das Gesamtergebnis den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären.

Das Gesamtergebnis kann lauten: sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend.

Entspricht das Gesamtergebnis nicht den Anforderungen, ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. § 21 Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) Die Erste Theologische Prüfung ist bestanden, wenn nicht mehr als eine Prüfungsleistung (§ 15) mit weniger als 4,0 Punkten bewertet worden ist. Davon bleiben Abs. 6 Buchst. a) und c) unberührt.

(5) Wenn zwei Prüfungsleistungen mit weniger als 4,0 Punkten bewertet wurden, entscheidet die Prüfungskommission, ob und welche Prüfungsleistungen im Rahmen einer Nachprüfung wiederholt werden können. Die Nachprüfung findet im nachfolgenden Prüfungsdurchgang statt. Wird nicht in jeder Prüfungsleistung der Nachprüfung mindestens eine Bewertung von 4,0 Punkten erreicht, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

(6) Die Erste Theologische Prüfung ist nicht bestanden, wenn
a) die wissenschaftliche Hausarbeit mit weniger als 4,0 Punkten bewertet wurde

oder

b) die praktisch-theologische Hausarbeit (§ 16) und mehr als eine Einzelleistung (§ 17) mit weniger als 4,0 Punkten bewertet wurden

oder

c) mehr als zwei Einzelleistungen (§ 17) mit weniger als 4,0 Punkten bewertet wurden

oder

d) der rechnerische Durchschnitt der Bewertungen aller Prüfungsleistungen weniger als 4,0 Punkte ergibt.

(7) Schließt bereits die Bewertung der schriftlichen Hausarbeiten oder der Klausuren das Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung aus (Abs. 6), so stellt die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes vor Beginn der mündlichen Prüfung das Ergebnis fest und erklärt die Prüfung für nicht bestanden.

(8) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung liegen.

§ 22

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Vor der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen mitgeteilt.

(2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Gesamtergebnis in der Regel mündlich bekannt. Im Anschluss an die Bekanntgabe des Gesamtergebnisses erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Notenübersicht.

(3) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Im Falle einer bestandenen Nachprüfung wird das Zeugnis unter dem Datum ausgestellt, an dem die Prüfung endgültig bestanden ist.

(4) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung werden der Kandidatin oder dem Kandidaten die Ergebnisse schriftlich mitgeteilt.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Prüfungsergebnisses auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes seine schriftlichen Prüfungsarbeiten im Theologischen Prüfungsamt persönlich einzusehen.

(2) Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gegen Kostenerstattung angefertigt werden.

§ 24

Widerspruch

Die Kandidatin oder der Kandidat kann gegen das Ergebnis einer Prüfung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note beim Theologischen Prüfungsamt Widerspruch erheben.

§ 25

Inkrafttreten/Schlussbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2004 treten, soweit sie die Erste Theologische Prüfung betreffen, mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

(3) Für Personen, die einschließlich bis zum Sommersemester 2011 das erste Fachsemester im Fach Evangelische Theologie begonnen und nicht in einem durch Module strukturierten Studiengang studiert haben, gilt die Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2004 in der am 30. September 2012 geltenden Fassung weiter.

(4) Die Anwendung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2004 in der am 30. September 2012 geltenden Fassung nach den Bestimmungen von Absatz 2 und 3 ist letztmalig im Jahr 2018 möglich.

Düsseldorf, den 15. Juni 2012

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Anlage

Stoffplan für die Erste Theologische Prüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. Juni 2012

Auf Grund von § 12 des Rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 11. Januar 1984 (KABl. S. 22) und in Aufnahme der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie der Evangelischen Kirche in

Deutschland vom 3. Dezember 2010 hat die Kirchenleitung den nachstehenden Stoffplan gemäß § 12 der Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. Juni 2012 beschlossen.

Altes Testament

Grundwissen

1. Sichere hebräische Sprachkenntnisse zum Übersetzen des Alten Testaments, fundiert durch kursorische Lektüre
2. Kenntnis der Hauptfragen der Einleitung in das Alte Testament bzw. in die Hebräische Bibel
3. Kenntnis der Geschichte Israels (bis 70 n.Chr.) in den Grundzügen, auch im Rahmen der Geschichte und der Religionsgeschichte des Alten Orients; Überblick über die Landeskunde Palästinas
4. Grundkenntnisse in biblischer Archäologie
5. Grundkenntnisse in Epigraphie und Ikonographie der alttestamentlichen Umwelt
6. Nähere Kenntnis mindestens je eines Buches aus den Gruppen Pentateuch/Tora, und „Frühere Propheten“, „Spätere Propheten“ sowie der „Schriften“ des alttestamentlichen Kanons auf Grund exemplarischer Exegese
7. Nähere Kenntnis der Hauptfragen alttestamentlicher Theologie (anhand mindestens einer „Theologie des Alten Testaments“) und der Fragestellungen christlicher, jüdischer und geschlechtergerechter Hermeneutik

Schwerpunktwissen (Beispiele!)

- Schöpfung oder Vätererzählungen
- Königtum in Israel
- Deuteronomistisches Geschichtswerk
- Recht und Gesetz im Alten Testament
- Tempel und Kult
- Ethik der Weisheitsschriften
- ein alttestamentliches Buch von vergleichbarem Umfang (z.B. Hosea, Amos, Protojesaja, Deuterjesaja, Psalmen und Proverbia)
- Frauengestalten im Alten Testament
- Grundfragen christlicher und jüdischer Hermeneutik und deren Wirkungsgeschichte im Rahmen des Verhältnisses von Christen und Juden

Neues Testament

Grundwissen

1. Sichere griechische Sprachkenntnisse zum Übersetzen des Neuen Testaments, fundiert durch kursorische Lektüre
2. Kenntnis der Hauptfragen der Einleitung in das Neue Testament
3. Kenntnis der Umwelt des Neuen Testaments, insbesondere der politischen und religiösen Geschichte des Judentums unter römischer Herrschaft und der Geschichte des Urchristentums in Grundzügen
4. Grundkenntnisse in Geschichte und Literatur des frühen Judentums
5. Grundkenntnisse in Archäologie und Landeskunde des Mittelmeerraumes

6. Nähere Kenntnis folgender Schriften des Neuen Testaments auf Grund exegetischer Bearbeitung des griechischen Textes:
 - a) ein synoptisches Evangelium unter Berücksichtigung der Grundzüge des synoptischen Vergleiches
 - b) das Johannesevangelium
 - c) der Römerbrief
 - d) zwei weitere neutestamentliche Schriften, davon mindestens eine nichtpaulinische
7. Nähere Kenntnis der Hauptfragen neutestamentlicher Theologie unter Berücksichtigung des Verhältnisses zum Alten Testament und zur Theologie des frühen Judentums sowie Fragestellungen christlicher und geschlechtergerechter Hermeneutik

Schwerpunktwissen (Beispiele!)

- eine der Hauptschriften des Neuen Testaments (z.B. ein synoptisches Evangelium, Johannesevangelium, Römerbrief, 1. Petrusbrief, Hebräerbrief, Johannesoffenbarung)
- Themen der neutestamentlichen Theologie (z.B. Gottes Herrschaft in der Verkündigung Jesu, Abendmahl, Theologie des Markus, johanneische Passionsgeschichte, Gesetz bei Paulus bzw. Matthäus, Ekklesiologie der Deuteropaulinen)
- Fragen der Geschichte des Urchristentums und seiner Verklammerung mit der Umwelt (z.B. Johannes der Täufer, die Pharisäer und das Neue Testament, die urchristliche Mission)
- Frauen im Neuen Testament (z.B. Frauen um Jesus, Frauen in frühen Gemeinden)

Außerbiblischen Quellen zum religiösen und politischen Umfeld des Urchristentums sind je nach Sacherfordernis mindestens in Übersetzung heranzuziehen.

Kirchen- und Theologiegeschichte

Grundwissen

1. Kenntnis der Epochen der Kirchen-, Dogmen- und Theologiegeschichte (einschließlich Konfessionskunde und Ökumenik), der bestimmenden Personen und Ereignisse mit einigen wichtigen Daten als Orientierungspunkte, der zentralen Problemstellungen sowie der Frage der Epochenabgrenzungen: Alte Kirche (z.B. Entstehung des trinitarischen und christologischen Dogmas), Mittelalter (z.B. Scholastik), Reformation, Pietismus und Aufklärung, 19. und 20. Jahrhundert
2. Fähigkeit, kirchen- und theologiegeschichtliches Grundwissen am Beispiel eines zentralen Themas im Längsschnitt darzustellen (z.B. Kirche und Staat, Geschichte des Papsttums, Konziliengeschichte, Geschichte des Mönchtums, Ketzergeschichte, Missionsgeschichte, Geschichte der Christologie, der Gnaden- bzw. Rechtfertigungslehre, des Kirchenbegriffs, der Sakramentslehre, der Eschatologie)
3. Grundkenntnisse in christlicher Archäologie und über christliche Kunst
4. Grundkenntnisse über das Verhältnis von Juden und Christen in Geschichte und Gegenwart

Schwerpunktwissen (Beispiele!)

- Querschnitt: entweder ein begrenztes Thema aus einer der unter 1. genannten Epochen, z.B. Bekenntnisbildung

in der alten Kirche, Investiturenstreit, Entwicklung des jungen Luther

- Längsschnitt: Dogmen- und Theologiegeschichte, wie unter 2. genannt, z.B. Kirche und Staat, Sakramente, Mönchtum o.Ä.
- Schwerpunkte aus der christlich-jüdischen Geschichte (z.B. jüdisches Leben im Rheinland im frühen Mittelalter, Luther und die Juden, Judentum und Kirche im Nationalsozialismus, rheinischer Synodalbeschluss von 1980 und seine Wirkungsgeschichte)
- Frauen in der Kirchengeschichte (z.B. Hildegard von Bingen, Dominikanerinnen, Hexenprozesse, Frauen im Kirchenkampf)

Bei dem Schwerpunkt werden die Lektüre von zwei exemplarischen Quellenschriften und die Beschäftigung mit ausgewählter Sekundärliteratur vorausgesetzt.

Systematische Theologie

Im Fach „Systematische Theologie“ soll die Fähigkeit zu eigener theologischer Urteilsbildung nachgewiesen werden. Dazu werden in exemplarischer Weise gegenwärtige Probleme im Kontext biblisch-theologischer, dogmatischer und ethischer Tradition und Theoriebildung reflektiert.

Dogmatik

Grundwissen

1. Theologische Prinzipienlehre einschließlich Philosophie
2. Auseinandersetzung zwischen christlichen Perspektiven auf die Wirklichkeit und den außerchristlichen Religionen und Weltanschauungen im Horizont der Gegenwartskultur.
3. Kenntnis der Grundzüge reformatorischer Theologie unter Berücksichtigung der lutherischen und reformierten Bekenntnisschriften
4. Kenntnis zweier dogmatischer bzw. systematisch-theologischer Gesamtdarstellungen (dazu zählen keine Kompendien o.Ä.)
5. Grundkenntnisse in der römisch-katholischen Lehrbildung
6. Grundkenntnisse des christlich-jüdischen Dialogs

Schwerpunktwissen (Beispiele!)

- Die Frage nach der natürlichen Theologie
- Die Frage nach der Existenz Gottes
- Grundfragen der Trinitätslehre
- Rechtfertigungslehre im ökumenischen Dialog
- Ansätze christlicher Anthropologie
- Christliche Eschatologie im Vergleich mit alternativen Hoffnungsentwürfen
- Eine feministisch-theologische Fragestellung
- Eine christlich-jüdischen Fragestellung auf der Grundlage des rheinischen Synodalbeschlusses von 1980 (z.B. Bund, Erwählung)

Ethik

Grundwissen

1. Kenntnis der theologischen Grundlagen von Ethik und Sozialethik
2. Kenntnis ethischer Argumentationsverfahren und methodischer Ansätze

3. Nähere Kenntnis eines theologischen ethischen Entwurfes oder Lehrbuches des 19./20./21. Jahrhunderts (seit Schleiermacher)
4. Kenntnis eines grundlegenden Entwurfes philosophischer Ethik
5. Grundkenntnis ethischer Aspekte von Gender Studies

Schwerpunktwissen (Beispiele!)

- Arbeit und Arbeitslosigkeit
- Eigentum, Wirtschaftsordnung, Wirtschaftsethik, Weltwirtschaft
- Staatsverständnis
- Menschenrechte
- Widerstandsrecht
- Strafrecht
- Ehe und Ehescheidung
- Sterbehilfe und Euthanasie
- Schwangerschaftsabbruch
- Fragen der Bioethik

Praktische Theologie

In der Praktischen Theologie verbinden sich theologische, humanwissenschaftliche, historische, didaktische und ästhetische Fragestellungen. In diesem Fach werden Kenntnisse, methodisches Können und kritisches Verständnis erwartet mit dem Ziel, kirchliches Handeln und religiöse Phänomene in gesellschaftlichen Kontexten zu analysieren und zu konzipieren.

Grundwissen

Grundkenntnisse in:

1. Grundlagen und Geschichte der Praktischen Theologie
2. Homiletik, Liturgik und Hymnologie
3. Poimenik
4. Kasualtheorie
5. Religions- und Gemeindepädagogik
6. Diakonik
7. Kirchentheorie, Kybernetik, Gemeindeaufbau
8. Pastoraltheologie

Schwerpunktwissen (Beispiele!)

- Begriff und Aufgabe der Praktischen Theologie
- Pfarrbilddiskussion: Verständnis und Formen des Pfarramtes, pastorale Identität von Frauen
- Kirchliche Berufe
- Agendenformen des 19., 20. und 21. Jahrhunderts
- Abendmahlsverständnis und Abendmahlspraxis
- Kriterien des Kirchenliedes
- Kirche und Kunst
- Homiletische Konzeptionen im Vergleich
- Poimenische Konzeptionen im Vergleich
- Ziele und Wege der Krankenseelsorge
- Gewalt gegen Mädchen und Frauen als Thema der Seelsorge

- Theorie und Praxis der kirchlichen Taufe
- Ziele und Methoden der Konfirmandenarbeit
- Theorie und Praxis der kirchlichen Erwachsenenbildung
- Konzepte des Gemeindeaufbaus

Querschnittsaufgabe

In allen theologischen Fächern werden als Querschnittswissen grundlegende Kenntnisse aus den Bereichen Jüdisch-christlicher Dialog, Genderforschung sowie Ökumene vorausgesetzt. Die entsprechenden Fragestellungen sind insbesondere im Bereich der Schwerpunktthemen zu reflektieren und vorzubereiten. Sie sind, wo es geboten erscheint, in den schriftlichen Arbeiten angemessen einzubringen und können Bestandteile der mündlichen Prüfungen sein.

Ordnung zur Durchführung der studienbegleitenden Maßnahmen für Theologiestudierende der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 15. Juni 2012

Auf Grund von § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz) in der Fassung vom 15. Februar 1983, § 4 Abs. 3 des Rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 11. Januar 1984, § 7 Nr. 12 der Rahmenordnung zur Ersten Theologischen Prüfung der EKD vom 3. Dezember 2010 sowie der Richtlinie für das Praktikum im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae) erlässt die Kirchenleitung folgende Ordnung:

§ 1 – Gesamtziel

Durch die Teilnahme an mindestens einem Gemeindepraktikum und an den Beratungsgesprächen sollen die Studierenden der Theologie sowohl praktisch-theologische Arbeitsfelder kennen lernen als auch ihre Eignung für eine pastorale Tätigkeit prüfen.

Die Beratungsgespräche sollen einen geschützten Raum für die Reflexion über die Studienmotivation, das Berufsziel und die Auseinandersetzung mit dem Dienst im Pfarramt, Fragen der Studiengestaltung und Spiritualität bieten.

§ 2 – Charakter des Praktikums

1. Organisation des Praktikums

Für die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland ist der Nachweis eines vierwöchigen Gemeindepraktikums einschließlich der Auswertung erforderlich.

In der Regel wird das Gemeindepraktikum durch die Kirchliche Hochschule oder die Universität organisiert. Nach der Rahmenordnung für einen durch Module strukturierten Studiengang „Evangelische Theologie“ (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae) ist die Durchführung eines 4-wöchigen Praktikums einschließlich dessen Auswertung innerhalb eines Moduls im Fach Praktische Theologie angesiedelt. (vgl. § 7 Ziffer 11 der Rahmenordnung in der Fassung vom 26. Januar 2011).

Wird das Gemeindepraktikum nicht von der Universität organisiert, müssen Studierende der Evangelischen Kirche im Rheinland sich eigenständig um eine Gemeindepraktikumsstelle aus dem Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland bemühen. Dieses Gemeindepraktikum ist durch das Ausbildungsdezernat zu genehmigen. Eine Liste der zulässigen Mentorinnen und Mentoren im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland ist im Landeskirchenamt anzufordern.

2. Anzeigepflicht

Das Praktikum muss, unabhängig von der Organisationsform, spätestens drei Wochen vor Beginn beim Landeskirchenamt unter Benennung der Praktikumsgemeinde sowie der Mentorin oder des Mentors angezeigt werden. Bei Praktika außerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland ist zusätzlich die entsprechende Landeskirche zu benennen.

3. Schriftliche Berichte

Der im Auswertungsteil des Praktikums entstandene schriftliche Bericht der oder des Studierenden sowie der Bericht der Mentorin oder des Mentors müssen zusammen mit der Modulbescheinigung dem Landeskirchenamt vorgelegt werden.

4. Genehmigungsvorbehalt

Das Ausbildungsdezernat behält sich vor, bei nicht ausreichenden Praktikumsbedingungen oder bei als nötig angesehenen Erfordernissen ein zusätzliches Gemeindepraktikum im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland zu verlangen.

§ 3 – Ausführliche Beratungsgespräche

1. Ziel

Durch ausführliche Beratungsgespräche während des Studiums sollen die Studierenden die Möglichkeiten haben, ihre Motivation zum Studium, ihr Berufsziel und ihre Eignung zum späteren Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer zu überprüfen. Dabei sollen auch Anregungen für die Gestaltung des Studiums und zur Klärung und Vergewisserung in Fragen der Spiritualität gewonnen werden können.

2. Durchführung

Über die Dauer des Theologiestudiums verteilt müssen die Studierenden mindestens fünf Beratungsgespräche führen.

- a) Das 1. und 5. Beratungsgespräch findet im Landeskirchenamt statt.
- b) Das 2. Beratungsgespräch findet während des Grundstudiums, das 4. Beratungsgespräch findet während des Hauptstudiums statt und ist jeweils mit einer Person von der landeskirchlichen Liste der Beraterinnen und Berater zu führen. Über das Beratungsgespräch wird jeweils eine Bescheinigung ausgestellt, die dem Landeskirchenamt zeitnah vorzulegen ist. Die Einzelheiten des Gespräches sind nicht Gegenstand der Bescheinigung.
- c) Das 3. Beratungsgespräch findet in Form einer Zwischentagung unter Einschluss der Reflexion des Gemeindepraktikums statt.

3. Liste der Beraterinnen und Berater

Die Beraterinnen und Berater, die mit den Theologiestudierenden die ausführlichen Beratungsgespräche führen, müssen durch Ausbildung und Berufserfahrung für diese Aufgabe geeignet sein. Das Landeskirchenamt führt eine verbindliche Liste mit Beraterinnen und Beratern.

4. Relevanz

Die Nachweise über die durchgeführten Beratungsgespräche sind Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Theologischen Prüfung.

§ 4 – Regelung von Einzelheiten

Weitere Einzelheiten, die sich bei der Anwendung dieser Ordnung ergeben, regelt das Ausbildungsdezernat.

§ 5 – Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

1. Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.
2. Die Ordnung zur Durchführung der Praktika und der Beratungsgespräche in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der am 1. Oktober 1996 geltenden Fassung tritt mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.
3. Für Theologiestudierende, die einschließlich bis zum Sommersemester 2011 das erste Fachsemester im Fach Evangelische Theologie begonnen und nicht in einem durch Module strukturierten Studiengang studiert haben, gilt die Ordnung zur Durchführung der Praktika und der Beratungsgespräche in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 1. Oktober 1996 in der am 30. September 2012 geltenden Fassung weiter.

Düsseldorf, den 15. Juni 2012

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1080742
Az. 12-10:0002 Düsseldorf, 3. Juli 2012

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

**Arbeitsrechtsregelung
über vorübergehende Abweichungen von
kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der
Stiftung Ev. Krankenhaus Unna**

Vom 20. Juni 2012

§ 1**Vorübergehende Maßnahmen**

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

der Stiftung Ev. Krankenhaus Unna in Unna durch Dienstvereinbarung gem. § 36 MVG bestimmt werden,

1. dass im Jahr 2012 keine Jahressonderzahlung nach § 19 BAT-KF und § 19 MTArb-KF gezahlt wird,
2. dass die monatlichen Entgelte der Ärztinnen und Ärzte nach dem TV-Ärzte-KF (Anlage 6 des BAT-KF) ab dem 1. Juli 2012 für zwölf Monate um 4,8% gesenkt werden.

(2) Ausgenommen von der Regelung sind Beschäftigte mit einem befristeten Arbeitsvertrag, der vor dem Ablauf des 31. Dezember 2012 endet, sowie Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten.

(3) Mit den leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, sind entsprechende Regelungen zu vereinbaren.

§ 2**Voraussetzungen**

(1) Die nach der Beschäftigungssicherungsordnung für das Jahr 2012 abgeschlossene Dienstvereinbarung ist zum 30. Juni 2012 aufzuheben.

(2) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Stiftung schriftlich darlegt und eingehend erklärt. Dazu sind der Mitarbeitervertretung Einblick in die maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen. Die Gründe, die zu der wirtschaftlichen Notlage geführt haben, sind in die Dienstvereinbarung aufzunehmen.

(3) Der Mitarbeitervertretung sind von der Dienststellenleitung die Planung der weiteren organisatorischen und finanziellen Maßnahmen, die angewandt werden, um die Einrichtung dauerhaft aus der wirtschaftlich schwierigen Situation herauszuführen, darzulegen.

(4) Die Dienststellenleitung hat mit der Mitarbeitervertretung für die Dauer der Laufzeit in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal pro Quartal, die Entwicklung der Einnahme- und Ausgabesituation zu erörtern.

(5) Voraussetzung für die Dienstvereinbarung ist außerdem, dass für ihre Dauer der Laufzeit ein gemeinsamer, paritätisch besetzter gemeinsamer Ausschuss gebildet wird. Im gemeinsamen Ausschuss wird zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung eine Zukunftsplanung für die Dienststelle besprochen.

Der Ausschuss tagt regelmäßig über folgende Punkte:

- a) die Verwendung von Mehrerlösen,
- b) die Notwendigkeit der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze,
- c) Anträge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die auf Grund privater finanzieller Schwierigkeiten von der Geltung der Dienstvereinbarung ausgenommen werden möchten,
- d) geplante Investitionen,
- e) Rationalisierungsvorhaben,
- f) die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,
- g) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zweckes der Dienststelle.

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können zu den Sitzungen sachkundige Personen gem. § 25 MVG hinzuzie-

hen. Der Ausschuss hat während der Laufzeit zu prüfen, ob die Absenkung der monatlichen Entgelte und die Nachzahlung der Jahressonderzahlung erforderlich bleiben.

§ 3 Kündigungsschutz

(1) Voraussetzung für die Dienstvereinbarung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 31. Dezember 2013 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren im Wesentlichen gleichwertigen entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

(2) Den bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis auf Grund einer Befristung während der Dauer der Dienstvereinbarung und innerhalb des ersten halben Jahres nach Auslaufen der Dienstvereinbarung endet ohne dass der Arbeitgeber die Entfristung des Arbeitsverhältnisses angeboten hat, ist die Differenz zwischen dem Betrag der letzten gezahlten Jahressonderzahlung und dem Betrag, der ohne diese Dienstvereinbarung zu zahlen gewesen wäre, auszuführen. Dasselbe gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Grund einer innerhalb des ersten halben Jahres nach Auslaufen der Dienstvereinbarung ausgesprochenen betriebsbedingten Kündigung ausscheiden. Entsprechendes gilt für die Ärzte und Ärztinnen bzgl. der Absenkung des monatlichen Entgeltes.

(3) Etwaige Mehrerlöse oder Mehreinnahmen gegenüber den Erlösen oder Einnahmen, die bei Abschluss der Dienstvereinbarung zugrunde gelegt werden, werden mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung in eine Rücklage zur Vermeidung zukünftiger betriebsbedingter Beendigungskündigungen eingestellt. Wird eine solche Rücklage nicht gebildet, werden Mehrerlöse bzw. Mehreinnahmen in abrechnungstechnisch einfacher Weise an diejenigen beteiligten Mitarbeitenden ausgezahlt, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Dienstvereinbarung noch in der Einrichtung tätig sind.

§ 4 Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gem. § 3 Abs. 1 verstößt, Insolvenz beantragt wird oder ein Betriebsübergang nach § 613a BGB erfolgt.

Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile umgehend auszuführen.

§ 5 Laufzeit

(1) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 1. Juli 2012 bis zum 31. Dezember 2013.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Dortmund, den 20. Juni 2012

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF

Vom 20. Juni 2012

Artikel 1 Änderung des BAT-KF

§ 1 Änderung des BAT-KF zum 1. Juni 2012

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Teil A., Absatz 1, Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Angabe „1a“ ersetzt.
2. Die Anlagen 4a bis 4e und 5 erhalten die aus Anhang 1 ersichtliche Fassung.

§ 2 Änderung des BAT-KF zum 1. April 2013

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 4a bis 4e und 5 erhalten die aus Anhang 2 ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Änderung des MTArb-KF

§ 1 Änderung des MTArb-KF zum 1. Juni 2012

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Angabe „1a“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus Anhang 3 ersichtliche Fassung.

§ 2 Änderung des MTArb-KF zum 1. April 2013

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus Anhang 4 ersichtliche Fassung.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt wie folgt in Kraft:

- a) Artikel 1 § 1 und Artikel 2 § 1 am 1. Juni 2012,
- b) Artikel 1 § 2 und Artikel 2 § 2 am 1. April 2013.

Dortmund, den 20. Juni 2012

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Anhang 1 zu Artikel 1 § 1

Anlage 4a zum BAT-KF

Tabellenentgelt
– monatlich in Euro¹ –
gültig vom 1. Juni 2012 bis zum 31. März 2013

¹ Für Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 (Pflegedienstentgeltgruppenplan) Anwendung findet, gilt die Anlage 4c.

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Stufe 3	Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2		Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		4.915,99	5.449,11	5.954,18	6.290,91	6.369,47
15	3.854,22	4.276,25	4.433,37	4.994,56	5.421,05	5.701,65
14	3.490,57	3.872,17	4.096,65	4.433,37	4.949,66	5.230,25
13	3.217,84	3.569,14	3.759,95	4.130,31	4.646,61	4.859,87
12	2.884,50	3.198,76	3.647,70	4.040,54	4.545,61	4.770,08
11	2.783,48	3.086,54	3.311,00	3.647,70	4.135,94	4.360,41
10	2.682,46	2.974,28	3.198,76	3.423,24	3.849,73	3.950,75
9	2.369,33	2.626,34	2.761,04	3.120,19	3.400,79	3.625,26
8	2.217,81	2.457,99	2.570,24	2.671,25	2.783,48	2.854,19
7	2.076,40	2.300,86	2.446,77	2.559,01	2.643,19	2.721,76
6	2.035,98	2.255,96	2.368,20	2.474,83	2.547,79	2.620,75
5	1.950,67	2.160,57	2.267,19	2.373,82	2.452,39	2.508,51
4	1.854,15	2.053,94	2.188,62	2.267,19	2.345,76	2.391,77
3	1.823,87	2.020,26	2.076,40	2.166,18	2.233,53	2.295,26
2Ü	1.743,03	1.930,48	1.997,83	2.087,61	2.149,34	2.195,37
2	1.682,43	1.863,13	1.919,25	1.975,38	2.098,82	2.227,91
1b	1.820,00	1.900,00	1.950,00	2.000,00	2.070,00	2.150,00
1a	1.680,00	1.710,00	1.735,00	1.760,00	1.790,00	1.820,00
1		1.527,00	1.557,00	1.590,00	1.620,00	1.680,00

Stundenentgelte
– in Euro –
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern
(Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Stufe 3	Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2		Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		28,99	32,13	35,11	37,10	37,56
15	22,73	25,22	26,14	29,45	31,97	33,62
14	20,58	22,84	24,16	26,14	29,19	30,84
13	18,98	21,05	22,17	24,36	27,40	28,66
12	17,01	18,86	21,51	23,83	26,81	28,13
11	16,41	18,20	19,53	21,51	24,39	25,71
10	15,82	17,54	18,86	20,19	22,70	23,30
9	13,97	15,49	16,28	18,40	20,06	21,38
8	13,08	14,50	15,16	15,75	16,41	16,83
7	12,25	13,57	14,43	15,09	15,59	16,05
6	12,01	13,30	13,97	14,59	15,03	15,46
5	11,50	12,74	13,37	14,00	14,46	14,79
4	10,93	12,11	12,91	13,37	13,83	14,10
3	10,76	11,91	12,25	12,77	13,17	13,54
2Ü	10,28	11,38	11,78	12,31	12,68	12,95
2	9,92	10,99	11,32	11,65	12,38	13,14
1b	10,73	11,20	11,50	11,79	12,21	12,68
1a	9,91	10,08	10,23	10,38	10,56	10,73
1		9,01	9,18	9,38	9,55	9,91

Stundenentgelte
– in Euro –
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013
für Mitarbeitende in Krankenhäusern
(Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		29,37	32,55	35,57	37,58	38,05
15	23,02	25,55	26,48	29,84	32,38	34,06
14	20,85	23,13	24,47	26,48	29,57	31,24
13	19,22	21,32	22,46	24,67	27,76	29,03
12	17,23	19,11	21,79	24,14	27,15	28,50
11	16,63	18,44	19,78	21,79	24,71	26,05
10	16,02	17,77	19,11	20,45	23,00	23,60
9	14,15	15,69	16,49	18,64	20,32	21,66
8	13,25	14,68	15,35	15,96	16,63	17,05
7	12,40	13,74	14,62	15,29	15,79	16,26
6	12,16	13,48	14,15	14,78	15,22	15,66
5	11,65	12,91	13,54	14,18	14,65	14,99
4	11,08	12,27	13,07	13,54	14,01	14,29
3	10,90	12,07	12,40	12,94	13,34	13,71
2Ü	10,41	11,53	11,93	12,47	12,84	13,11
2	10,05	11,13	11,47	11,80	12,54	13,31
1b	10,87	11,35	11,65	11,95	12,37	12,84
1a	10,04	10,22	10,36	10,51	10,69	10,87
1		9,12	9,30	9,50	9,68	10,04

Anlage 4b zum BAT-KF

**Tabellenentgelt für Stammkräfte in Qualifizierungs- und
Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen
Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen**
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Juni 2012 bis zum 31. März 2013

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	1.900,01	1.997,06	2.094,12
S 2	2.081,72	2.188,33	2.294,94
S 3	2.275,53	2.392,34	2.509,14
S 4	2.502,98	2.631,77	2.760,55
S 5	2.747,95	2.889,62	3.031,29
S 6	3.017,13	3.172,97	3.328,82
S 7	3.313,23	3.484,66	3.656,07
S 8	3.638,95	3.827,51	4.016,08
S 9	3.996,94	4.204,37	4.411,78

Stundenentgelte
– in Euro –
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	11,20	11,78	12,35
S 2	12,28	12,91	13,53
S 3	13,42	14,11	14,80
S 4	14,76	15,52	16,28
S 5	16,21	17,04	17,88
S 6	17,79	18,71	19,63
S 7	19,54	20,55	21,56
S 8	21,46	22,57	23,68
S 9	23,57	24,79	26,02

Anlage 4c zum BAT-KF

KR-Anwendungstabelle
Tabellenentgelt
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Juni 2012 bis zum 31. März 2013

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			3.647,70	4.040,54 nach 2 J. Stufe 3	4.545,61 nach 3 J. Stufe 4	4.770,08
11b				3.647,70	4.135,93	4.360,41
11a			3.311,00	3.647,70 nach 2 J. Stufe 3	4.135,93 nach 5 J. Stufe 4	
10a			3.198,76	3.423,24 nach 2 J. Stufe 3	3.849,73 nach 3 J. Stufe 4	
9d			3.120,19	3.400,79 nach 4 J. Stufe 3	3.625,26 nach 2 J. Stufe 4	
9c			3.030,41	3.243,66 nach 5 J. Stufe 3	3.445,68 nach 5 J. Stufe 4	
9b			2.761,04	3.120,19 nach 5 J. Stufe 3	3.243,66 nach 5 J. Stufe 4	
9a			2.761,04	2.856,43 nach 5 J. Stufe 3	3.030,41 nach 5 J. Stufe 4	
8a	2.300,86	2.446,77	2.570,24	2.671,25	2.856,43	3.030,41
7a	2.132,51	2.300,86	2.446,77	2.671,25	2.783,48	2.899,09
4a	1.910,27	2.053,94	2.188,62	2.474,83	2.547,79	2.682,46
3a	1.823,87	2.020,26	2.076,40	2.166,18	2.233,53	2.391,77
2a	1.820,00	1.900,00	1.950,00	2.000,00	2.070,00	2.150,00

Stundenentgelte
– in Euro –
für Mitarbeitende in Krankenhäusern
 (Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1)
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Stufe 3	Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2		Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			21,79	24,14	27,15	28,50
11b				21,79	24,71	26,05
11a			19,78	21,79	24,71	
10a			19,11	20,45	23,00	
9d			18,64	20,32	21,66	
9c			18,10	19,38	20,58	
9b			16,49	18,64	19,38	
9a			16,49	17,06	18,10	
8a	13,74	14,62	15,35	15,96	17,06	18,10
7a	12,74	13,74	14,62	15,96	16,63	17,32
4a	11,41	12,27	13,07	14,78	15,22	16,02
3a	10,90	12,07	12,40	12,94	13,34	14, 29
2a	10,87	11,35	11,65	11,95	12,37	12,84

Stundenentgelte
– in Euro –
 mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern
 (Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1)
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Stufe 3	Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2		Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			21,51	23,83	26,81	28,13
11b				21,51	24,39	25,71
11a			19,53	21,51	24,39	
10a			18,86	20,19	22,70	
9d			18,40	20,06	21,38	
9c			17,87	19,13	20,32	
9b			16,28	18,40	19,13	
9a			16,28	16,84	17,87	
8a	13,57	14,43	15,16	15,75	16,84	17,87
7a	12,58	13,57	14,43	15,75	16,41	17,10
4a	11,27	12,11	12,91	14,59	15,02	15,82
3a	10,76	11,91	12,24	12,77	13,17	14,10
2a	10,73	11,20	11,50	11,79	12,21	12,68

Anlage 4d zum BAT-KF

Tabellenentgelt für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Juni 2012 bis zum 31. März 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	3.176,92	3.282,81	3.706,41	4.024,09	4.500,64	4.791,85
SE 17	2.859,22	3.150,44	3.494,62	3.706,41	4.129,99	4.378,86
SE 16	2.785,10	3.081,61	3.314,59	3.600,51	3.918,20	4.108,82
SE 15	2.679,20	2.965,12	3.176,92	3.420,48	3.812,31	3.981,74
SE 14	2.647,44	2.859,22	3.123,97	3.335,76	3.600,51	3.785,83
SE 13	2.647,44	2.859,22	3.123,97	3.335,76	3.600,51	3.732,87
SE 12	2.541,54	2.806,28	3.060,43	3.282,81	3.558,14	3.674,63
SE 11	2.435,64	2.753,33	2.891,00	3.229,87	3.494,62	3.653,46
SE 10	2.372,10	2.626,25	2.753,33	3.123,97	3.420,48	3.664,04
SE 9	2.361,51	2.541,54	2.700,38	2.991,60	3.229,87	3.457,55
SE 8	2.266,19	2.435,64	2.647,44	2.949,24	3.224,57	3.441,65
SE 7	2.197,37	2.409,16	2.578,61	2.748,04	2.875,12	3.060,43
SE 6	2.160,30	2.372,10	2.541,54	2.710,97	2.864,52	3.032,90
SE 5	2.160,30	2.372,10	2.530,95	2.615,66	2.732,15	2.933,36
SE 4	1.959,10	2.223,84	2.361,51	2.478,00	2.552,12	2.647,44
SE 3	1.853,21	2.075,59	2.223,84	2.372,10	2.414,46	2.456,82
SE 2	1.773,78	1.874,39	1.948,51	2.033,23	2.117,94	2.202,67

Stundenentgelte
– in Euro –
für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	18,73	19,36	21,86	23,73	26,54	28,26
SE 17	16,86	18,58	20,61	21,86	24,36	25,82
SE 16	16,42	18,17	19,55	21,23	23,11	24,23
SE 15	15,80	17,49	18,73	20,17	22,48	23,48
SE 14	15,61	16,86	18,42	19,67	21,23	22,33
SE 13	15,61	16,86	18,42	19,67	21,23	22,01
SE 12	14,99	16,55	18,05	19,36	20,98	21,67
SE 11	14,36	16,24	17,05	19,05	20,61	21,55
SE 10	13,99	15,49	16,24	18,42	20,17	21,61
SE 9	13,93	14,99	15,92	17,64	19,05	20,39
SE 8	13,36	14,36	15,61	17,39	19,02	20,30
SE 7	12,96	14,21	15,21	16,21	16,96	18,05
SE 6	12,74	13,99	14,99	15,99	16,89	17,89
SE 5	12,74	13,99	14,93	15,43	16,11	17,30
SE 4	11,55	13,11	13,93	14,61	15,05	15,61
SE 3	10,93	12,24	13,11	13,99	14,24	14,49
SE 2	10,46	11,05	11,49	11,99	12,49	12,99

Anlage 4e zum BAT-KF

**Tabellenentgelt für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Juni 2012 bis zum 31. März 2013**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	3.314,59	3.621,69	4.055,86	4.543,00
SD 17	3.039,26	3.420,48	3.738,17	4.204,12
SD 16	2.965,12	3.325,18	3.568,74	3.981,74
SD 15	2.859,23	3.176,92	3.484,02	3.812,30
SD 14	2.806,28	3.007,48	3.325,18	3.706,41
SD 13	2.806,28	3.007,48	3.325,18	3.685,23
SD 12	2.710,98	2.933,36	3.272,22	3.642,87
SD 11	2.626,25	2.890,99	3.198,10	3.547,56
SD 10	2.541,54	2.816,87	3.049,84	3.494,62
SD 9	2.499,17	2.700,38	2.933,36	3.325,18
SD 8	2.393,28	2.605,07	2.827,45	3.145,15
SD 7	2.340,33	2.552,12	2.795,69	2.912,18
SD 6	2.297,97	2.488,59	2.710,98	2.859,23
SD 5	2.297,97	2.488,59	2.647,44	2.816,87
SD 4	2.107,35	2.329,74	2.499,17	2.594,49
SD 3	2.012,05	2.170,89	2.340,33	2.467,41
SD 2	1.853,20	1.948,51	2.054,40	2.149,72

Stundenentgelte

– in Euro –

**für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern
(Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	19,55	21,36	23,92	26,79
SD 17	17,92	20,17	22,04	24,79
SD 16	17,49	19,61	21,05	23,48
SD 15	16,86	18,73	20,55	22,48
SD 14	16,55	17,74	19,61	21,86
SD 13	16,55	17,74	19,61	21,73
SD 12	15,99	17,30	19,30	21,48
SD 11	15,49	17,05	18,86	20,92
SD 10	14,99	16,61	17,99	20,61
SD 9	14,74	15,92	17,30	19,61
SD 8	14,11	15,36	16,67	18,55
SD 7	13,80	15,05	16,49	17,17
SD 6	13,55	14,68	15,99	16,86
SD 5	13,55	14,68	15,61	16,61
SD 4	12,43	13,74	14,74	15,30
SD 3	11,87	12,80	13,80	14,55
SD 2	10,93	11,49	12,12	12,68

Stundenentgelte
– in Euro –
für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
für Mitarbeitende in Krankenhäusern
(Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	19,80	21,64	24,23	27,14
SD 17	18,16	20,43	22,33	25,11
SD 16	17,71	19,86	21,32	23,79
SD 15	17,08	18,98	20,81	22,77
SD 14	16,76	17,97	19,86	22,14
SD 13	16,76	17,97	19,86	22,01
SD 12	16,19	17,52	19,55	21,76
SD 11	15,69	17,27	19,10	21,19
SD 10	15,18	16,83	18,22	20,88
SD 9	14,93	16,13	17,52	19,86
SD 8	14,30	15,56	16,89	18,79
SD 7	13,98	15,25	16,70	17,40
SD 6	13,73	14,87	16,19	17,08
SD 5	13,73	14,87	15,82	16,83
SD 4	12,59	13,92	14,93	15,50
SD 3	12,02	12,97	13,98	14,74
SD 2	11,07	11,64	12,27	12,84

Bereitschaftsentgelt
– in Euro –
Anlage 5 zum BAT-KF

1. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF Anwendung findet, gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15Ü	30,54
15	26,80
14	24,65
13	23,52
12	22,34
11	20,36
10	18,77
9	17,70
8	16,85
7	16,17
6	15,43
5	14,81
4	14,14
3	13,57
2Ü	13,00
2	12,66
1b	12,78
1a	10,31
1	10,30

2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet, gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013

Entgeltgruppe	Stundenvergütung	
12a	23,67	
11b	22,13	
11a	20,91	
10a	19,57	
9d	18,86	
9c	18,20	
9b	17,37	
9a	17,09	
8a	16,31	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a.
7a	16,31	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a.
4a	14,48	
3a	13,43	
2a	12,78	

4. Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
SD 18	24,23
SD 17	22,34
SD 16	21,32
SD 15	20,81
SD 14	19,86
SD 13	19,86
SD 12	19,55
SD 11	19,11
SD 10	18,22
SD 9	17,52
SD 8	16,89
SD 7	16,70
SD 6	16,20
SD 5	15,81
SD 4	14,92
SD 3	13,98
SD 2	12,28

3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen gültig, vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
SE 18	23,73
SE 17	21,86
SE 16	21,24
SE 15	20,17
SE 14	19,68
SE 13	19,68
SE 12	19,35
SE 11	19,04
SE 10	18,42
SE 9	17,65
SE 8	17,39
SE 7	16,21
SE 6	15,99
SE 5	15,42
SE 4	14,61
SE 3	13,99
SE 2	12,00

Anhang 2 zu Artikel 1 § 2

Anlage 4a zum BAT-KF

Tabellenentgelt
– monatlich in Euro¹ –
gültig ab 1. April 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Stufe 3	Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2		Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		5.054,60	5.602,76	6.122,07	6.468,29	6.549,06
15	3.962,89	4.396,83	4.558,38	5.135,38	5.573,90	5.862,41
14	3.588,99	3.981,35	4.212,16	4.558,38	5.089,23	5.377,72
13	3.308,57	3.669,78	3.865,97	4.246,76	4.777,62	4.996,90
12	2.965,83	3.288,95	3.750,55	4.154,47	4.673,78	4.904,58
11	2.861,96	3.173,57	3.404,35	3.750,55	4.252,55	4.483,36
10	2.758,09	3.058,14	3.288,95	3.519,77	3.958,28	4.062,14
9	2.436,14	2.700,39	2.838,89	3.208,16	3.496,68	3.727,47
8	2.280,34	2.527,29	2.642,71	2.746,57	2.861,96	2.934,67
7	2.134,95	2.365,73	2.515,75	2.631,17	2.717,71	2.798,50
6	2.093,38	2.319,57	2.434,97	2.544,61	2.619,63	2.694,64
5	2.005,67	2.221,49	2.331,12	2.440,75	2.521,53	2.579,24
4	1.906,43	2.111,86	2.250,33	2.331,12	2.411,90	2.459,20
3	1.875,29	2.077,22	2.134,95	2.227,26	2.296,51	2.359,97
2Ü	1.792,17	1.984,92	2.054,16	2.146,48	2.209,94	2.257,28
2	1.729,86	1.915,66	1.973,37	2.031,08	2.157,99	2.290,73
1b	1.871,32	1.953,57	2.004,98	2.056,39	2.128,37	2.210,62
1a	1.727,37	1.758,22	1.783,92	1.809,62	1.840,47	1.871,32
1		1.570,06	1.600,90	1.634,83	1.665,68	1.727,37

¹ Für Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 (Pflegedienstentgeltgruppenplan) Anwendung findet, gilt die Anlage 4c.

Stundenentgelte
– in Euro –
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern
(Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
gültig ab 1. April 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Stufe 3	Entwicklungsstufen		Stufe 6
	Stufe 1	Stufe 2		Stufe 4	Stufe 5	
15Ü		29,81	33,04	36,10	38,14	38,62
15	23,37	25,93	26,88	30,28	32,87	34,57
14	21,16	23,48	24,84	26,88	30,01	31,71
13	19,51	21,64	22,80	25,04	28,17	29,47
12	17,49	19,40	22,12	24,50	27,56	28,92
11	16,88	18,72	20,08	22,12	25,08	26,44
10	16,27	18,03	19,40	20,76	23,34	23,96
9	14,37	15,92	16,74	18,92	20,62	21,98
8	13,45	14,90	15,58	16,20	16,88	17,31
7	12,59	13,95	14,84	15,52	16,03	16,50
6	12,35	13,68	14,36	15,01	15,45	15,89
5	11,83	13,10	13,75	14,39	14,87	15,21
4	11,24	12,45	13,27	13,75	14,22	14,50
3	11,06	12,25	12,59	13,13	13,54	13,92
2Ü	10,57	11,71	12,11	12,66	13,03	13,31
2	10,20	11,30	11,64	11,98	12,73	13,51
1b	11,04	11,52	11,82	12,13	12,55	13,04
1a	10,19	10,37	10,52	10,67	10,85	11,04
1		9,26	9,44	9,64	9,82	10,19

Stundenentgelte
– in Euro –
für Mitarbeitende in Krankenhäusern
(Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
gültig ab 1. April 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		30,20	33,47	36,57	38,64	39,12
15	23,67	26,27	27,23	30,68	33,30	35,02
14	21,44	23,78	25,16	27,23	30,40	32,13
13	19,76	21,92	23,09	25,37	28,54	29,85
12	17,72	19,65	22,40	24,82	27,92	29,30
11	17,10	18,96	20,34	22,40	25,40	26,78
10	16,48	18,27	19,65	21,03	23,65	24,27
9	14,55	16,13	16,96	19,16	20,89	22,27
8	13,62	15,10	15,79	16,41	17,10	17,53
7	12,75	14,13	15,03	15,72	16,24	16,72
6	12,51	13,86	14,55	15,20	15,65	16,10
5	11,98	13,27	13,93	14,58	15,06	15,41
4	11,39	12,62	13,44	13,93	14,41	14,69
3	11,20	12,41	12,75	13,31	13,72	14,10
2Ü	10,71	11,86	12,27	12,82	13,20	13,48
2	10,33	11,44	11,79	12,13	12,89	13,68
1b	11,18	11,67	11,98	12,28	12,71	13,21
1a	10,32	10,50	10,66	10,81	10,99	11,18
1		9,38	9,56	9,77	9,95	10,32

Anlage 4b zum BAT-KF

**Tabellenentgelt für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen,
arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen**
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. April 2013

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	1.953,58	2.053,37	2.153,17
S 2	2.140,42	2.250,03	2.359,65
S 3	2.339,69	2.459,79	2.579,89
S 4	2.573,55	2.705,98	2.838,39
S 5	2.825,43	2.971,10	3.116,76
S 6	3.102,20	3.262,44	3.422,68
S 7	3.406,65	3.582,91	3.759,16
S 8	3.741,55	3.935,43	4.129,32
S 9	4.109,64	4.322,92	4.536,17

Stundenentgelte
– in Euro –
gültig ab 1. April 2013

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	11,52	12,11	12,70
S 2	12,62	13,27	13,92
S 3	13,80	14,51	15,21
S 4	15,18	15,96	16,74
S 5	16,66	17,52	18,38
S 6	18,29	19,24	20,18
S 7	20,09	21,13	22,17
S 8	22,06	23,21	24,35
S 9	24,24	25,49	26,75

Anlage 4c zum BAT-KF

KR-Anwendungstabelle
Tabellenentgelt
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. April 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			3.750,55	4.154,47 nach 2 J. Stufe 3	4.673,78 nach 3 J. Stufe 4	4.904,58
11b				3.750,55	4.252,56	4.483,36
11a			3.404,36	3.750,55 nach 2 J. Stufe 3	4.252,56 nach 5 J. Stufe 4	
10a			3.288,95	3.519,76 nach 2 J. Stufe 3	3.958,28 nach 3 J. Stufe 4	
9d			3.208,17	3.496,68 nach 4 J. Stufe 3	3.727,48 nach 2 J. Stufe 4	
9c			3.115,86	3.335,12 nach 5 J. Stufe 3	3.542,83 nach 5 J. Stufe 4	
9b			2.838,89	3.208,17 nach 5 J. Stufe 3	3.335,12 nach 5 J. Stufe 4	
9a			2.838,89	2.936,98 nach 5 J. Stufe 3	3.115,86 nach 5 J. Stufe 4	
8a	2.365,74	2.515,76	2.642,71	2.746,57	2.936,98	3.115,86
7a	2.192,63	2.365,74	2.515,76	2.746,57	2.861,96	2.980,83
4a	1.964,13	2.111,85	2.250,33	2.544,61	2.619,63	2.758,09
3a	1.875,30	2.077,22	2.134,95	2.227,26	2.296,51	2.459,21
2a	1.871,32	1.953,57	2.004,98	2.056,39	2.128,37	2.210,62

Stundenentgelte**- in Euro -**

mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern

(Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1)

gültig ab 1. April 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Stufe 3	Entwicklungsstufen		Stufe 6
	Stufe 1	Stufe 2		Stufe 4	Stufe 5	
12a			22,12	24,50	27,56	28,92
11b				22,12	25,08	26,44
11a			20,08	22,12	25,08	
10a			19,40	20,76	23,34	
9d			18,92	20,62	21,98	
9c			18,37	19,67	20,89	
9b			16,74	18,92	19,67	
9a			16,74	17,32	18,37	
8a	13,95	14,84	15,58	16,20	17,32	18,37
7a	12,93	13,95	14,84	16,20	16,88	17,58
4a	11,58	12,45	13,27	15,01	15,45	16,27
3a	11,06	12,25	12,59	13,13	13,54	14,50
2a	11,04	11,52	11,82	12,13	12,55	13,04

Stundenentgelte**- in Euro -**

für Mitarbeitende in Krankenhäusern

(Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1)

gültig ab 1. April 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Stufe 3	Entwicklungsstufen		Stufe 6
	Stufe 1	Stufe 2		Stufe 4	Stufe 5	
12a			22,40	24,82	27,92	29,30
11b				22,40	25,40	26,78
11a			20,34	22,40	25,40	
10a			19,65	21,03	23,65	
9d			19,16	20,89	22,27	
9c			18,61	19,92	21,16	
9b			16,96	19,16	19,92	
9a			16,96	17,54	18,61	
8a	14,13	15,03	15,79	16,41	17,54	18,61
7a	13,10	14,13	15,03	16,41	17,10	17,81
4a	11,73	12,62	13,44	15,20	15,65	16,48
3a	11,20	12,41	12,75	13,31	13,72	14,69
2a	11,18	11,67	11,98	12,28	12,71	13,21

Anlage 4d zum BAT-KF

Tabellenentgelt
– monatlich in Euro –
für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
gültig ab 1. April 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	3.266,50	3.375,37	3.810,92	4.137,55	4.627,54	4.926,96
SE 17	2.939,84	3.239,27	3.593,15	3.810,92	4.246,44	4.502,33
SE 16	2.863,63	3.168,50	3.408,05	3.702,03	4.028,68	4.224,67
SE 15	2.754,74	3.048,72	3.266,50	3.516,92	3.919,80	4.094,01
SE 14	2.722,09	2.939,84	3.212,05	3.429,82	3.702,03	3.892,58
SE 13	2.722,09	2.939,84	3.212,05	3.429,82	3.702,03	3.838,12
SE 12	2.613,20	2.885,41	3.146,72	3.375,37	3.658,47	3.778,24
SE 11	2.504,32	2.830,96	2.972,51	3.320,94	3.593,15	3.756,47
SE 10	2.438,98	2.700,30	2.830,96	3.212,05	3.516,92	3.767,35
SE 9	2.428,10	2.613,20	2.776,52	3.075,95	3.320,94	3.555,04
SE 8	2.330,09	2.504,32	2.722,09	3.032,40	3.315,49	3.538,69
SE 7	2.259,33	2.477,09	2.651,32	2.825,52	2.956,19	3.146,72
SE 6	2.221,21	2.438,98	2.613,20	2.787,41	2.945,29	3.118,42
SE 5	2.221,21	2.438,98	2.602,31	2.689,41	2.809,19	3.016,07
SE 4	2.014,34	2.286,54	2.428,10	2.547,87	2.624,08	2.722,09
SE 3	1.905,46	2.134,11	2.286,54	2.438,98	2.482,54	2.526,09
SE 2	1.823,79	1.927,23	2.003,45	2.090,56	2.177,66	2.264,78

Stundenentgelte
– in Euro –
für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
gültig ab 1. April 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	19,26	19,91	22,47	24,40	27,29	29,06
SE 17	17,34	19,10	21,19	22,47	25,04	26,55
SE 16	16,89	18,69	20,10	21,83	23,76	24,91
SE 15	16,25	17,98	19,26	20,74	23,12	24,14
SE 14	16,05	17,34	18,94	20,23	21,83	22,96
SE 13	16,05	17,34	18,94	20,23	21,83	22,63
SE 12	15,41	17,02	18,56	19,91	21,57	22,28
SE 11	14,77	16,69	17,53	19,58	21,19	22,15
SE 10	14,38	15,92	16,69	18,94	20,74	22,22
SE 9	14,32	15,41	16,37	18,14	19,58	20,96
SE 8	13,74	14,77	16,05	17,88	19,55	20,87
SE 7	13,32	14,61	15,64	16,66	17,43	18,56
SE 6	13,10	14,38	15,41	16,44	17,37	18,39
SE 5	13,10	14,38	15,35	15,86	16,57	17,79
SE 4	11,88	13,48	14,32	15,03	15,47	16,05
SE 3	11,24	12,59	13,48	14,38	14,64	14,90
SE 2	10,76	11,37	11,81	12,33	12,84	13,36

Anlage 4e zum BAT-KF

Tabellenentgelte
– monatlich in Euro –
für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
gültig ab 1. April 2013

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	3.408,05	3.723,81	4.170,22	4.671,09
SD 17	3.124,95	3.516,92	3.843,57	4.322,66
SD 16	3.048,72	3.418,94	3.669,36	4.094,01
SD 15	2.939,85	3.266,50	3.582,26	3.919,79
SD 14	2.885,41	3.092,28	3.418,94	3.810,92
SD 13	2.885,41	3.092,28	3.418,94	3.789,14
SD 12	2.787,42	3.016,07	3.364,48	3.745,58
SD 11	2.700,30	2.972,50	3.288,27	3.647,59
SD 10	2.613,20	2.896,29	3.135,83	3.593,15
SD 9	2.569,64	2.776,52	3.016,07	3.418,94
SD 8	2.460,76	2.678,52	2.907,17	3.233,83
SD 7	2.406,32	2.624,08	2.874,52	2.994,29
SD 6	2.362,76	2.558,76	2.787,42	2.939,85
SD 5	2.362,76	2.558,76	2.722,09	2.896,29
SD 4	2.166,77	2.395,43	2.569,64	2.667,64
SD 3	2.068,78	2.232,10	2.406,32	2.536,98
SD 2	1.905,45	2.003,45	2.112,93	2.210,33

Stundenentgelte
– in Euro –
für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern
(Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
gültig ab 1. April 2013

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	20,10	21,96	24,59	27,55
SD 17	18,43	20,74	22,67	25,49
SD 16	17,98	20,16	21,64	24,14
SD 15	17,34	19,26	21,13	23,12
SD 14	17,02	18,24	20,16	22,47
SD 13	17,02	18,24	20,16	22,35
SD 12	16,44	17,79	19,84	22,09
SD 11	15,92	17,53	19,39	21,51
SD 10	15,41	17,08	18,49	21,19
SD 9	15,15	16,37	17,79	20,16
SD 8	14,51	15,80	17,14	19,07
SD 7	14,19	15,47	16,95	17,66
SD 6	13,93	15,09	16,44	17,34
SD 5	13,93	15,09	16,05	17,08
SD 4	12,78	14,13	15,15	15,73
SD 3	12,20	13,16	14,19	14,96
SD 2	11,24	11,81	12,46	13,03

Stundenentgelte
- in Euro -
für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
für Mitarbeitende in Krankenhäusern
(Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
gültig ab 1. April 2013

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	20,36	22,25	24,91	27,90
SD 17	18,67	21,01	22,96	25,82
SD 16	18,21	20,42	21,92	24,46
SD 15	17,56	19,51	21,40	23,42
SD 14	17,24	18,47	20,42	22,77
SD 13	17,24	18,47	20,42	22,64
SD 12	16,65	18,02	20,09	22,38
SD 11	16,13	17,76	19,64	21,79
SD 10	15,61	17,30	18,73	21,46
SD 9	15,35	16,59	18,01	20,42
SD 8	14,70	16,00	17,36	19,32
SD 7	14,37	15,68	17,17	17,89
SD 6	14,11	15,28	16,65	17,56
SD 5	14,11	15,29	16,26	17,30
SD 4	12,94	14,31	15,35	15,94
SD 3	12,36	13,33	14,37	15,16
SD 2	11,38	11,97	12,62	13,20

Bereitschaftsentgelt
- in Euro -
Anlage 5 zum BAT-KF

1. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF
Anwendung findet, gültig ab 1. April 2013

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15Ü	31,40
15	27,56
14	25,35
13	24,18
12	22,97
11	20,93
10	19,30
9	18,20
8	17,33
7	16,63
6	15,87
5	15,23
4	14,54
3	13,95
2Ü	13,37
2	13,02
1b	13,14
1a	10,60
1	10,59

2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet, gültig ab 1. April 2013

Entgeltgruppe	Stundenvergütung	
12a	24,34	
11b	22,75	
11a	21,50	
10a	20,12	
9d	19,39	
9c	18,71	
9b	17,86	
9a	17,57	
8a	16,77	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a.
7a	16,10	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a.
4a	14,89	
3a	13,81	
2a	13,14	

3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen gültig ab 1. April 2013

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
SE 18	24,40
SE 17	22,48
SE 16	21,84
SE 15	20,74
SE 14	20,23
SE 13	20,23
SE 12	19,90
SE 11	19,58
SE 10	18,94
SE 9	18,15
SE 8	17,88
SE 7	16,67
SE 6	16,44
SE 5	15,85
SE 4	15,02
SE 3	14,38
SE 2	12,34

4. Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst gültig ab 1. April 2013

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
SE 18	24,91
SE 17	22,97
SE 16	21,92
SE 15	21,40
SE 14	20,42
SE 13	20,42
SE 12	20,10
SE 11	19,65
SE 10	18,73
SE 9	18,01
SE 8	17,37
SE 7	17,17
SE 6	16,66
SE 5	16,26
SE 4	15,34
SE 3	14,37
SE 2	12,63

Anhang 3 zu Artikel 2 § 1

Anlage 1 zum MTArb-KF

Tabellenentgelt
 – monatlich in Euro –
 gültig vom 1. Juni 2012 bis zum 31. März 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Stufe 3	Entwicklungsstufen		Stufe 6
	Stufe 1	Stufe 2		Stufe 4	Stufe 5	
15Ü		4.915,99	5.449,11	5.954,18	6.290,91	6.369,47
15	3.854,22	4.276,25	4.433,37	4.994,56	5.421,05	5.701,65
14	3.490,57	3.872,17	4.096,65	4.433,37	4.949,66	5.230,25
13	3.217,84	3.569,14	3.759,95	4.130,31	4.646,61	4.859,87
12	2.884,50	3.198,76	3.647,70	4.040,54	4.545,61	4.770,08
11	2.783,48	3.086,54	3.311,00	3.647,70	4.135,94	4.360,41
10	2.682,46	2.974,28	3.198,76	3.423,24	3.849,73	3.950,75
9	2.369,33	2.626,34	2.761,04	3.120,19	3.400,79	3.625,26
8	2.217,81	2.457,99	2.570,24	2.671,25	2.783,48	2.854,19
7	2.076,40	2.300,86	2.446,77	2.559,01	2.643,19	2.721,76
6	2.035,98	2.255,96	2.368,20	2.474,83	2.547,79	2.620,75
5	1.950,67	2.160,57	2.267,19	2.373,82	2.452,39	2.508,51
4	1.854,15	2.053,94	2.188,62	2.267,19	2.345,76	2.391,77
3	1.823,87	2.020,26	2.076,40	2.166,18	2.233,53	2.295,26
2Ü	1.743,03	1.930,48	1.997,83	2.087,61	2.149,34	2.195,37
2	1.682,43	1.863,13	1.919,25	1.975,38	2.098,82	2.227,91
1b	1.820,00	1.900,00	1.950,00	2.000,00	2.070,00	2.150,00
1a	1.680,00	1.710,00	1.735,00	1.760,00	1.790,00	1.820,00
1		1.527,00	1.557,00	1.590,00	1.620,00	1.680,00

Stundenentgelte**– in Euro –**

mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern

(Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)

gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Stufe 3	Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2		Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		28,99	32,13	35,11	37,10	37,56
15	22,73	25,22	26,14	29,45	31,97	33,62
14	20,58	22,84	24,16	26,14	29,19	30,84
13	18,98	21,05	22,17	24,36	27,40	28,66
12	17,01	18,86	21,51	23,83	26,81	28,13
11	16,41	18,20	19,53	21,51	24,39	25,71
10	15,82	17,54	18,86	20,19	22,70	23,30
9	13,97	15,49	16,28	18,40	20,06	21,38
8	13,08	14,50	15,16	15,75	16,41	16,83
7	12,25	13,57	14,43	15,09	15,59	16,05
6	12,01	13,30	13,97	14,59	15,03	15,46
5	11,50	12,74	13,37	14,00	14,46	14,79
4	10,93	12,11	12,91	13,37	13,83	14,10
3	10,76	11,91	12,25	12,77	13,17	13,54
2Ü	10,28	11,38	11,78	12,31	12,68	12,95
2	9,92	10,99	11,32	11,65	12,38	13,14
1b	10,73	11,20	11,50	11,79	12,21	12,68
1a	9,91	10,08	10,23	10,38	10,56	10,73
1		9,01	9,18	9,38	9,55	9,91

Stundenentgelte
– in Euro –
für Mitarbeitende in Krankenhäusern
(Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		29,37	32,55	35,57	37,58	38,05
15	23,02	25,55	26,48	29,84	32,38	34,06
14	20,85	23,13	24,47	26,48	29,57	31,24
13	19,22	21,32	22,46	24,67	27,76	29,03
12	17,23	19,11	21,79	24,14	27,15	28,50
11	16,63	18,44	19,78	21,79	24,71	26,05
10	16,02	17,77	19,11	20,45	23,00	23,60
9	14,15	15,69	16,49	18,64	20,32	21,66
8	13,25	14,68	15,35	15,96	16,63	17,05
7	12,40	13,74	14,62	15,29	15,79	16,26
6	12,16	13,48	14,15	14,78	15,22	15,66
5	11,65	12,91	13,54	14,18	14,65	14,99
4	11,08	12,27	13,07	13,54	14,01	14,29
3	10,90	12,07	12,40	12,94	13,34	13,71
2Ü	10,41	11,53	11,93	12,47	12,84	13,11
2	10,05	11,13	11,47	11,80	12,54	13,31
1b	10,87	11,35	11,65	11,95	12,37	12,84
1a	10,04	10,22	10,36	10,51	10,69	10,87
1		9,12	9,30	9,50	9,68	10,04

Anlage 2 zum MTArb-KF

Bereitschaftsdienstentgelt
– in Euro –
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15Ü	30,54
15	26,80
14	24,65
13	23,52
12	22,34
11	20,36
10	18,77
9	17,70
8	16,85
7	16,17

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
6	15,43
5	14,81
4	14,14
3	13,57
2Ü	13,00
2	12,66
1b	12,78
1a	10,31
1	10,30

Anhang 4 zu Artikel 2 § 2

Anlage 1 zum MTArb-KF

Tabellenentgelt
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. April 2013

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		5.054,60	5.602,76	6.122,07	6.468,29	6.549,06
15	3.962,89	4.396,83	4.558,38	5.135,38	5.573,90	5.862,41
14	3.588,99	3.981,35	4.212,16	4.558,38	5.089,23	5.377,72
13	3.308,57	3.669,78	3.865,97	4.246,76	4.777,62	4.996,90
12	2.965,83	3.288,95	3.750,55	4.154,47	4.673,78	4.904,58
11	2.861,96	3.173,57	3.404,35	3.750,55	4.252,55	4.483,36
10	2.758,09	3.058,14	3.288,95	3.519,77	3.958,28	4.062,14
9	2.436,14	2.700,39	2.838,89	3.208,16	3.496,68	3.727,47
8	2.280,34	2.527,29	2.642,71	2.746,57	2.861,96	2.934,67
7	2.134,95	2.365,73	2.515,75	2.631,17	2.717,71	2.798,50
6	2.093,38	2.319,57	2.434,97	2.544,61	2.619,63	2.694,64
5	2.005,67	2.221,49	2.331,12	2.440,75	2.521,53	2.579,24
4	1.906,43	2.111,86	2.250,33	2.331,12	2.411,90	2.459,20
3	1.875,29	2.077,22	2.134,95	2.227,26	2.296,51	2.359,97
2Ü	1.792,17	1.984,92	2.054,16	2.146,48	2.209,94	2.257,28
2a	1.871,32	1.953,57	2.004,98	2.056,39	2.128,37	2.210,62
2	1.729,86	1.915,66	1.973,37	2.031,08	2.157,99	2.290,73
1a	1.727,37	1.758,22	1.783,92	1.809,62	1.840,47	1.871,32
1		1.570,06	1.600,90	1.634,83	1.665,68	1.727,37

Stundenentgelte**- in Euro -**mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern
(Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)**gültig ab 1. April 2013**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		29,81	33,04	36,10	38,14	38,62
15	23,37	25,93	26,88	30,28	32,87	34,57
14	21,16	23,48	24,84	26,88	30,01	31,71
13	19,51	21,64	22,80	25,04	28,17	29,47
12	17,49	19,40	22,12	24,50	27,56	28,92
11	16,88	18,72	20,08	22,12	25,08	26,44
10	16,27	18,03	19,40	20,76	23,34	23,96
9	14,37	15,92	16,74	18,92	20,62	21,98
8	13,45	14,90	15,58	16,20	16,88	17,31
7	12,59	13,95	14,84	15,52	16,03	16,50
6	12,35	13,68	14,36	15,01	15,45	15,89
5	11,83	13,10	13,75	14,39	14,87	15,21
4	11,24	12,45	13,27	13,75	14,22	14,50
3	11,06	12,25	12,59	13,13	13,54	13,92
2Ü	10,57	11,71	12,11	12,66	13,03	13,31
2	10,20	11,30	11,64	11,98	12,73	13,51
1b	11,04	11,52	11,82	12,13	12,55	13,04
1a	10,19	10,37	10,52	10,67	10,85	11,04
1		9,26	9,44	9,64	9,82	10,19

Stundenentgelte
– in Euro –
für Mitarbeitende in Krankenhäusern
(Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
gültig ab 1. April 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Stufe 3	Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2		Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		30,20	33,47	36,57	38,64	39,12
15	23,67	26,27	27,23	30,68	33,30	35,02
14	21,44	23,78	25,16	27,23	30,40	32,13
13	19,76	21,92	23,09	25,37	28,54	29,85
12	17,72	19,65	22,40	24,82	27,92	29,30
11	17,10	18,96	20,34	22,40	25,40	26,78
10	16,48	18,27	19,65	21,03	23,65	24,27
9	14,55	16,13	16,96	19,16	20,89	22,27
8	13,62	15,10	15,79	16,41	17,10	17,53
7	12,75	14,13	15,03	15,72	16,24	16,72
6	12,51	13,86	14,55	15,20	15,65	16,10
5	11,98	13,27	13,93	14,58	15,06	15,41
4	11,39	12,62	13,44	13,93	14,41	14,69
3	11,20	12,41	12,75	13,31	13,72	14,10
2Ü	10,71	11,86	12,27	12,82	13,20	13,48
2	10,33	11,44	11,79	12,13	12,89	13,68
1b	11,18	11,67	11,98	12,28	12,71	13,21
1a	10,32	10,50	10,66	10,81	10,99	11,18
1		9,38	9,56	9,77	9,95	10,32

Anlage 2 zum MTArb-KF

Bereitschaftsdienstentgelt
– in Euro –
gültig ab 1. April 2013

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15Ü	31,40
15	27,56
14	25,35
13	24,18
12	22,97
11	20,93
10	19,30
9	18,20
8	17,33
7	16,63
6	15,87
5	15,23
4	14,54

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
3	13,95
2Ü	13,37
2	13,02
1b	13,14
1a	10,60
1	10,59

Anlage 4

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des Bundesangestellten-
Tarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF),
des Manteltarifvertrages
für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher
Fassung (MTArb-KF) und der
Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung
für die freiwillige Zusatzversicherung
(Entgeltumwandlungs-ARR) vom 16. Mai 2012
sowie der Arbeitsrechtsregelung zur
Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und
anderer Arbeitsrechtsregelungen vom
16. Mai 2012**

Vom 20. Juni 2012

§ 1

**Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des
Bundesangestellten-Tarifvertrages in kirchlicher Fassung
(BAT-KF), des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen
und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) und der
Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die
freiwillige Zusatzversicherung
(Entgeltumwandlungs-ARR)**

vom 16. Mai 2012

In § 4 Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „und § 2“ eingefügt.

§ 2

**Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des
BAT-KF,
des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen
vom 16. Mai 2012**

In Artikel 8 Satz 1 wird nach der Angabe „Ziffer 4“ die Angabe „und Ziffer 5“ eingefügt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Dortmund, den 20. Juni 2012

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Anlage 4

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des Entgeltgruppenplans
zum BAT-KF für Stammkräfte in Qualifizierungs- und
Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen,
arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten
(S-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF-SEGP.BAT-KF)
Anlage 3 zum BAT-KF**

Vom 20. Juni 2012

§ 1

1. An der Überschrift der Berufsgruppe „Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen“ wird die Angabe „1“ angefügt.
2. In Fallgruppe 4 wird nach dem Wort „trägt“ die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
3. Nach der Anmerkung 1) wird folgende Anmerkung 2) eingefügt:
„2) In besonderem Umfang Verantwortung für diese Gruppe trägt die Mitarbeiterin, wenn sie Meisterin in einem einschlägigen Beruf ist und damit ausbilden darf.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft.

Dortmund, den 20. Juni 2012

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

**Satzung
zur Änderung der Satzung für die Stiftung
Notfallseelsorge**

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat durch Beschluss der Kirchenleitung vom 16. März 2012 die Satzung für die Stiftung Notfallseelsorge geändert.

§ 1

Die Satzung für die Stiftung Notfallseelsorge vom 19. Oktober 2004 (KABl. S. 426) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „aus der Abteilungsleitung oder deren Stellvertretung“ durch die Wörter „der Leitung oder deren Stellvertretung des zuständigen Dezernates“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 2 Buchstabe a) wird das Wort „Vorstandes“ durch das Wort „Stiftungsrates“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 2 Buchstabe b) wird das Wort „Vorstandes“ durch das Wort „Stiftungsrates“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juli 2012

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Änderung der Satzung für die Stiftung Polizeiseelsorge

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat durch Beschluss der Kirchenleitung vom 16. März 2012 die Satzung für die Stiftung Polizeiseelsorge geändert.

§ 1

Die Satzung für die Stiftung Polizeiseelsorge vom 19. Oktober 2004 (KABI. S. 428) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „aus der Abteilungsleitung oder deren Stellvertretung“ durch die Wörter „der Leitung oder deren Stellvertretung des zuständigen Dezernates“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 2 Buchstabe a) wird das Wort „Vorstandes“ durch das Wort „Stiftungsrates“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 2 Buchstabe b) wird das Wort „Vorstandes“ durch das Wort „Stiftungsrates“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juli 2012

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung für den Fachausschuss des Kirchenkreises An der Agger für das Projekt Ometepe

Auf Grund von Artikel 109 und 112 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises An der Agger am 23. Juni 2012 folgende Satzung für den Fachausschuss für das Projekt Ometepe beschlossen:

Der Kirchenkreis An der Agger hat teil an der weltweiten Gemeinschaft der Kirche Jesu Christi. Durch Partnerschaften und die Förderung von Projekten nimmt der Kirchenkreis seine ökumenische Verantwortung wahr. Das Ometepe-Projekt, dessen Trägerschaft der Kirchenkreis durch Beschluss der Kreissynode vom 1. Januar 2011 an übernommen hat, ist ein Teil der ökumenischen Beziehungen des Kirchen-

kreises. Das Ometepe-Projekt dient mit seinen Aktivitäten in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Bildung und Frauenförderung der Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen auf der Insel Ometepe in Nicaragua. Es ist zugleich ein Projekt ökumenischen Lernens. Das Ometepe-Projekt wird getragen von der Überzeugung, dass Christinnen und Christen über Kirchen- und Konfessionsgrenzen hinweg die Aufgabe haben, an der Gestaltung der Einen Welt mitzuwirken, für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung einzutreten und so gemeinsam das Evangelium von Jesus Christus in Worten und Taten zu bezeugen. Der Kirchenkreis führt das Projekt durch diesen Fachausschuss.

§ 1**Aufgaben**

Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Leitung der Aktivitäten des Projektes auf deutscher Seite in enger Abstimmung mit dem Unterstützer/innen-Kreis, dazu gehören insbesondere:
 - a) Entscheidungen über die Schwerpunkte der Projektarbeit im Einvernehmen mit den nicaraguanischen Projekt-Verantwortlichen,
 - b) Verwaltung der beim Kirchenkreis An der Agger eingehenden Spendenmittel im Rahmen der kirchlichen Verwaltungsvorschriften, der Abgabenordnung und der einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften mit Hilfe des Verwaltungsamtes,
 - c) Aufsicht über die zweckgemäße Verwendung der Spendenmittel in Zusammenarbeit mit von der Kreissynode zu benennenden Partnerorganisationen,
 - d) Verbreitung von Informationen über das Projekt Ometepe innerhalb des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt Ometepe,
 - f) Planung von Reisen nach Ometepe sowie von Besuchen aus Ometepe,
2. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Ökumene und der Entwicklungsarbeit; dazu gehört das Recht, Anträge an die Kreissynode zu stellen,
3. Zusammenarbeit mit dem von der Kreissynode berufenen Ausschuss für Mission und Ökumene.

§ 2

Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

- (1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises, auch im Bereich der ökumenischen Beziehungen.
- (2) Der Kreissynodalvorstand kann im Einzelfall Entscheidungen des Fachausschusses an sich ziehen.

§ 3**Zusammensetzung, Wahl**

- (1) Dem Fachausschuss sollen angehören:
 - a) mindestens ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des KSV,
 - b) mindestens ein Mitglied des Ausschusses für Mission und Ökumene,

- c) mindestens ein Mitglied des Ausschusses für öffentliche Verantwortung und Erwachsenenbildung,
- d) bis zu drei Mitglieder aus dem Unterstützer/innen-Kreis des Ometepe-Projektes, die Mitglied einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sind,
- e) die oder der für die Verwaltung der Spendenmittel zuständige Mitarbeitende des Verwaltungsamtes.
- (2) Wenigstens zwei Mitglieder sollen zugleich der Kreissynode angehören.
- (3) Die Mitglieder des Fachausschusses werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der bisherige Fachausschuss kann hierzu Vorschläge machen. Die Mitglieder scheiden spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Fachausschuss aus.

§ 4

Vorsitz

- (1) Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses sowie die Stellvertretung werden von der Kreissynode gewählt.
- (2) Die oder der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Dabei wird sie oder er von den Mitarbeitenden der Verwaltung unterstützt.

§ 5

Arbeitsweise

- (1) Der Fachausschuss tritt regelmäßig, mindestens viermal im Jahr, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangen.
- (2) Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden vorbereitet und geleitet. Sie sind nicht öffentlich. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung und sind eine Woche vor der Sitzung zu verschicken.
- (3) Der Fachausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.
- (4) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Der Fachausschuss kann zu seinen Beratungen Gäste einladen.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Mitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist auf der nächsten Sitzung des Fachausschusses zu genehmigen.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Kreissynodalvorstand und den anderen Ausschüssen

Der Kreissynodalvorstand, der Fachausschuss und die anderen für den Kirchenkreis gebildeten Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Kreissynodalvorstand.

§ 7

Inkrafttreten, Änderung

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Kreissynode behält sich das Recht vor, die Sat-

zung zu ändern. Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Gummersbach, den 23. Juni 2012

Siegel

Siegel

Kirchenkreis
An der Agger

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 16. Juli 2012
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für ein Gemeinsames Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Altenessen- Karnap und Essen-Borbeck-Vogelheim

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 haben die Leitungsgremien der Evangelischen Kirchengemeinden Altenessen-Karnap und Essen-Borbeck-Vogelheim übereinstimmend folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeamtes

- (1) Die vorstehend aufgeführten Kirchengemeinden unterhalten ein gemeinsames Gemeindeamt, das den Namen Essen-Nord trägt.
- (2) Durch Änderung der Errichtungsurkunde und durch Satzungsänderung können weitere Kirchengemeinden aufgenommen werden.

§ 2

Vertretung

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Gemeindeamtes ist der Verwaltungsausschuss. Dieser ist Gemeinsame Versammlung im Sinne von § 12 des Verbandsgesetzes. Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Verwaltungsausschuss im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Verwaltungsausschusses von der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde der Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses versehen sein. Hierdurch werden Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung und die Bevollmächtigung des Verwaltungsausschusses durch die beteiligten Trägergemeinden festgestellt.
- (2) Dritten gegenüber treten die beteiligten Trägergemeinden in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes als Gesamtgläubiger oder Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie nach dem Verteilungsschlüssel gemäß § 8 berechtigt und verpflichtet.

§ 3

Verwaltungsausschuss

(1) Zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung der in § 4 genannten Angelegenheiten entsendet jedes Leitungsgremium der beteiligten Trägergemeinden drei Vertreterinnen oder Vertreter für die Dauer einer Wahlperiode der Leitungsgremien. Nach seiner Gründung entsendet die Verbandsvertretung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Essen-Nord eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme.

(2) Der Ausschuss wird bei jeder Neubildung der Leitungsgremien neu besetzt. In den Verwaltungsausschuss können Mitglieder des Presbyteriums und zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben im Rahmen der gemeinsamen Angelegenheiten übertragen sind, entsandt werden. Der Verwaltungsausschuss muss mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der beteiligten Trägergemeinden bestehen. Die Zahl der ordinierten Theologinnen oder Theologen darf die Zahl der anderen Mitglieder des Verwaltungsausschusses nicht übersteigen. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der von den jeweiligen Gremien bestimmten Vertreterinnen oder Vertreter im Amt. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt.

(3) Vorsitz und Stellvertretung werden aus der Mitte des Verwaltungsausschusses gewählt. Sie sollen nicht der gleichen Trägergemeinde angehören.

(4) Für die Einladung zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses sowie seine Beschlussfassung gelten die für das Presbyterium maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes sinngemäß. Der Verwaltungsausschuss erstattet den Leitungsgremien der Trägergemeinden regelmäßig Bericht und hat das Recht, Anträge an die Leitungsgremien der Trägergemeinden zu stellen.

(5) Die Gemeindeamtsleitung, im Verhinderungsfall deren Stellvertretung, nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses beratend teil.

(6) Der Verwaltungsausschuss tritt nach Bedarf – mindestens jedoch zweimal im Jahr – zusammen.

§ 4

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss beschließt in allen das Gemeindeamt betreffenden Angelegenheiten nach den Richtlinien des Verbandsgesetzes. Dazu gehören:

1. die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und die Feststellung der Jahresrechnung für das Gemeindeamt,
2. die Festsetzung der Anteile der angeschlossenen Trägergemeinden gemäß § 8 dieser Satzung,
3. die Regelung von Personalangelegenheiten des Gemeindeamtes,
4. die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden des Gemeindeamtes,
5. die Fach- und die Dienstaufsicht über die Leitung des Gemeindeamtes,
6. das Aufstellen und Änderungen einer Verwaltungsanweisung für das Gemeindeamt (§ 7).

§ 5

Mitarbeitende des Gemeindeamtes

Das Gemeindeamt ist Anstellungsträger der Mitarbeitenden des Gemeindeamtes.

§ 6

Gemeindeamtsleitung

(1) Der Gemeindeamtsleitung obliegen die Leitung des Dienstbetriebes und die Geschäftsverteilung. Die Mitarbeitenden des Gemeindeamtes sind ihr unterstellt.

(2) Die Leitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Verwaltungsaufgaben verantwortlich.

Zu den Aufgaben der Gemeindeamtsleitung gehören insbesondere:

1. die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Gemeindeamtes,
2. die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
3. die Ausführung des Haushaltsplanes des Gemeindeamtes,
4. die abschließende Zeichnung des Schriftverkehrs, soweit es sich um Angelegenheiten des Gemeindeamtes handelt.

§ 7

Verwaltungsanweisung für das Gemeindeamt

(1) Die Aufgaben des Gemeindeamtes werden durch eine Verwaltungsanweisung geregelt.

(2) Die dem Gemeindeamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Körperschaft gesondert zu bearbeiten.

(3) Das Gemeindeamt kann durch Beschluss des Verwaltungsausschusses auch für andere Einrichtungen und Körperschaften Verwaltungsaufgaben übernehmen.

§ 8

Verwaltungskosten und Vermögen

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Gemeindeamtes ist ein Haushaltsplan nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung aufzustellen. Der Haushaltsplan ist jährlich durch den Verwaltungsausschuss festzustellen.

(2) Sach- oder Geldmittel, die den verwalteten Körperschaften für die an das Gemeindeamt übertragenen Aufgaben durch Dritte zugewandt oder die für diese Aufgaben anderweitig erwirtschaftet werden, sind an das Gemeindeamt abzuführen und werden als dessen Einnahmen in den Haushalt eingestellt.

(3) Soweit Kosten des Gemeindeamtes nicht durch Einnahmen nach Abs. 2 gedeckt werden können, sind die Trägergemeinden anteilig nach der jeweiligen Gemeindemitgliederzahl verpflichtet, den Fehlbetrag auszugleichen. Für die Umlage des Fehlbetrages ist die Gemeindegliederzahl am 30. Juni des jeweiligen Vorjahres maßgebend.

§ 9

Aufhebung der Zusammenarbeit

(1) Eine Trägergemeinde kann einen Antrag auf Ausscheiden aus dem Verband stellen, über den der Verwaltungsausschuss beschließt. Für die Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsausschusses erforderlich.

(2) Änderungen und Aufhebung dieser Satzung sind nur durch gleich lautende Beschlussfassungen der Leitungsgremien

der beteiligten Trägergemeinden möglich und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Der Beschluss über die Aufhebung der Satzung, der zur Auflösung des Gemeindeamtes führt, muss eine Regelung über die Kostenverteilung, das gemeinsame Vermögen und die Mitarbeitenden enthalten. Wird nichts anderes vereinbart, wird für die Aufteilung des Vermögens oder der Schulden der Verteilungsschlüssel angewendet, der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung gilt.

(3) Der Anteil einer ausscheidenden Körperschaft am Vermögen des Gemeindeamtes wächst den verbleibenden Körperschaften anteilig zu.

(4) Folgekosten, die durch das Ausscheiden einer Körperschaft entstehen und nicht durch Anpassung vermieden werden können, sind entsprechend dem zuletzt gem. § 8 festgestellten Verteilungsschlüssel von den beteiligten Körperschaften einschließlich der ausscheidenden Körperschaft bis maximal für die Dauer von zwei Jahren gemeinsam weiterzutragen.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Trägergemeinden verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002.

(2) Diese Satzung tritt nach Genehmigung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2012, frühestens am Tag nach der Veröffentlichung, in Kraft.

	Evangelische Kirchengemeinde Altenessen-Karnap
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim
Siegel	gez. Unterschriften
	Genehmigt
Siegel	Düsseldorf, den 23. Juli 2012 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Verwaltungslehrgang II 2013

1083935

Az. 13-70-12:20102

Düsseldorf, 23. Juli 2012

Am 13. Mai 2013 soll der nächste Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst beginnen. Er dauert voraussichtlich bis Juni 2015 (24 Lehrgangsabschnitte und schriftliche Prüfung). Die mündliche Prüfung wird voraussichtlich im September/Oktober 2015 stattfinden.

Er beginnt mit einem dreiwöchigen Vorbereitungskurs gemäß § 9b der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II) in der Fassung vom 14. April 2005. Der Vorbereitungskurs findet parallel zu den Lehrgangswochen an folgenden Terminen statt:

13. bis 17. Mai 2013

24. bis 28. Juni 2013

08. bis 12. Juli 2013

Der Vorbereitungskurs endet mit einer Eignungsprüfung, die aus einer fächerübergreifenden Klausur und einem Kolloquium von 20 Minuten Dauer besteht. Die Zulassung zum Verwaltungslehrgang II ist erteilt, wenn der Vorbereitungskurs mit mindestens der Note „ausreichend“ abgeschlossen wird.

Der Verwaltungslehrgang und der Vorbereitungskurs werden im Hotel- und Tagungszentrum MutterHaus, Alte Landstraße 179, 40489 Düsseldorf, durchgeführt. Es stehen 20 Plätze zur Verfügung.

Die weiteren Lehrgangsabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Die Termine für das Jahr 2013 sind wie folgt geplant:

07. bis 11. Oktober 2013

11. bis 15. November 2013

25. bis 29. November 2013

09. bis 13. Dezember 2013

Die weiteren Termine für 2014 und 2015 werden den Teilnehmenden dann zu gegebener Zeit rechtzeitig mitgeteilt.

Gemäß § 9 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung trägt das Landeskirchenamt die Kosten für die Organisation und die Abwicklung der Verwaltungslehrgänge. Die übrigen Kosten werden von den Lehrgangsteilnehmenden getragen. Gemäß den Richtlinien zur Erhebung von Teilnahmebeiträgen wird pro Tag ein Teilnahmebetrag von 8,00 Euro erhoben.

Die außerordentliche Landessynode 2006 hat im Rahmen der Sparbeschlüsse die grundsätzliche internatsmäßige Unterbringung der Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgegeben. Den Teilnehmenden kann auf Antrag, wenn es die Anreise erfordert oder wenn sonstige Gründe für die Notwendigkeit einer Unterbringung vor Ort sprechen, eine Unterkunft zu einem Eigenanteil von 40,00 Euro für ein Doppelzimmer bzw. 80,00 Euro für ein Einzelzimmer pro Woche im Tagungshotel zur Verfügung gestellt werden. Für die Teilnahme an der Verpflegung wird pro Lehrgangswoche ein Betrag von 25,00 Euro für das Mittagessen und 15,00 Euro für das Abendessen erhoben. Der detaillierte Antrag auf Unterbringung und die Erklärung, ob und in welchem Umfang die Teilnahme an den Mahlzeiten erfolgt, ist für die gesamte Zeit des Lehrgangs zusammen mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen. Die Zimmervergabe erfolgt im Rahmen des zur Verfügung

stehenden Kontingents. Im Fall der Inanspruchnahme von Unterkunft und Verpflegung in vollem Umfang wird der zu leistende Teilnahmebeitrag auf die entsprechenden Eigenanteile angerechnet. Antragsformulare und eine Übersicht über die einzureichenden Unterlagen sind über das Internet auf der Seite www.ekir.de/www/service/verwaltungs-ausbildung-9697.php abrufbar. Für Auskünfte steht Frau Susanne Romagno unter der Tel.-Nr. 02 1 1/45 62-222 zur Verfügung.

Anträge auf Zulassung zu diesem Verwaltungslehrgang können von Mitarbeitenden, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 6 der APrO Verw. I und II **bis zum Beginn des Vorbereitungskurses** erfüllen (Erste Verwaltungsprüfung mit „befriedigend“ spätestens 12. Mai 2012 oder mit „ausreichend“ spätestens 12. Mai 2009), bis zum **7. Dezember 2012** über die vorsitzenden Mitglieder der Leitungsorgane auf dem Dienstweg an uns gerichtet werden. Dem Antrag sind die in § 8 der APrO Verw. I und II aufgeführten Unterlagen beizufügen, soweit sie uns nicht bereits aus früheren Bewerbungsverfahren oder Prüfungen vorliegen. Außerdem erbitten wir eine Beurteilung der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie eine Erklärung der Dienststellenleitung, in der diese sich mit dem Besuch des Lehrgangs ausdrücklich einverstanden erklärt und zusichert, dass die Bewerberin oder der Bewerber während der Lehrgangszeit soweit wie möglich entlastet wird.

Das Landeskirchenamt

Digitale Dividende 2 Nutzung von drahtlosen Mikrofonen

1078705
Az. 70-40

Düsseldorf, 20. Juni 2012

Im Blick auf die momentan laufende Umstellung der drahtlosen Mikrofonanlagen wegen der Räumung des Frequenzbereichs 790 – 862 MHz zugunsten des Mobilfunkdienstes teilen wir Ihnen mit, dass ab dem Jahr 2015 weitere Veränderungen anstehen. Derzeit laufen Planungen für eine „Digitale Dividende 2“, welche eine Versteigerung der Frequenzen 694 – 790 MHz (sog. 700-MHz-Band) an den Mobilfunk zur Folge haben könnte.

Auslöser ist eine Resolution der Weltfunkkonferenz WRC 12 vom März 2012. Die weitere Entwicklung auf internationaler und nationaler Ebene bleibt abzuwarten. Sobald weitere Informationen vorliegen, werden wir hierüber angemessen informieren.

Bei der Anschaffung von neuen drahtlosen Mikrofonanlagen sollten diese geplanten Änderungen entsprechend berücksichtigt werden.

Das Landeskirchenamt

Bestandene Prüfungen der Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten

1086123

Az. 13-70-16

Düsseldorf, 26. Juli 2012

Die Abschlussprüfungen der Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Fachrichtung Kirchenverwaltung der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland – haben bestanden:

Breuer, Kevin, Ev. Gemeindeamt Köln-West

Fast, Darja, Ev. Rentamt im Kreis Wetzlar

Köbe, Felix, Ev. Verwaltungsamt Rhein-Berg

Peschel, Viktoria, Ev. Rentamt im Kreise Wetzlar

Pietsch, Jonas, Ev. Kirchenkreis Aachen

Pohlmann, Melanie, Theologisches Zentrum Wuppertal der EKIR

Pohlmann, Jessica, Landeskirchenamt

Polenz, Jan Frederic, Zentrales Verwaltungsamt des Kirchenkreises Dinslaken

Porschen, Lina, Ev. Verwaltungsamt Wuppertal

Rissel, Lukas, Ev. Kirchenkreis Duisburg

Rother, Melanie, Ev. Verwaltungsamt im Kirchenkreis Niederberg

Maienschein, Monika, Ev. Kirchenkreis Aachen

Schemela, Nadja, Ev. Gemeindeverband Koblenz

Schüler, Jessica, Verwaltungsamt des Ev. Kirchenkreises Obere Nahe

Steuere, Friederike, Ev. Kirchenkreis An der Ruhr

Das Landeskirchenamt

Hinweis auf ein Fortbildungsangebot

1081833

Az. 11-45-0

Düsseldorf, 9. Juli 2012

Thema: GEMEINSCHAFT – Ort der Krise, Ort der Chancen?

Zum Verständnis der Kirche in reformatorischer Sicht und in ihrer gesamtgesellschaftlichen Relevanz

Zielgruppe: Pfarrdienst, Religionslehrerinnen/Religionslehrer

Datum: Dienstag, 17. bis Donnerstag, 19. September 2013

Uhrzeit: Dienstag, 13:00 Uhr bis Donnerstag, 12:30 Uhr

Veranstaltungsort: Universität Tübingen, Theologicum

Leitung und Referenten: Professorin Dr. Elisabeth Gräb-Schmidt, Tübingen

Referenten: noch nicht bekannt

Weitere Informationen sowie ausführliche Beschreibung des Inhalts werden auf der Homepage des Instituts für Ethik bekannt gegeben:

<http://www.ev-theologie.uni-tuebingen.de/lehrstuehle-und-institute/systematische-theologie/systematische-theologie-mit-schwerpunkt-ethik-prof-dr-elisabeth-graeb-schmidt/institut-fuer-ethik/veranstaltungen-und-projekte.html>

Teilnehmende: 25

Kosten: ca. 175 Euro (für Tagung und Unterbringung)

Anmeldung/Rückfragen/Antwort: Universität Tübingen
Ev.-theologische Fakultät – Institut für Ethik
Sekretariat Prof. Dr. E. Gräb-Schmidt
Liebermeisterstraße 12, 72076 Tübingen
Telefon <0049 7071 29-72591>
Email <sekretariat.graeb-schmidt@ev-theologie.uni-tuebingen.de>

bis spätestens: 31. Mai 2013

Ziel und Inhalt: Die Krise des Sozialstaates und die Globalisierung gehen mit vielfältigen Problemen einher und fördern das Entstehen von Feindbildern. Wie können Freiheit und Offenheit der Gesellschaft bewahrt werden? Eine Antwort ist nicht zuletzt Aufgabe theologischer Reflexion und kirchlichen Handelns. Daher wollen wir diese Fragen gemeinsam beleuchten. Im Anschluss an die Tagung (20.–21.9.) besteht die Möglichkeit an einer internationalen Konferenz zu diesem Thema teilzunehmen.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

1080756
Az. 02-10-11:1504028 Düsseldorf, 3. Juli 2012

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde Ohlweiler-Ravengiersburg

Kirchenkreis: Simmern-Trarbach

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde Ohlweiler-Ravengiersburg



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

1084217
Az. 02-10-11:1505105 Düsseldorf, 17. Juli 2012

Das Siegel der 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altstadt, Kirchenkreis Essen, mit dem Bezeichen „3“, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2012 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Vikar Martin Engels am 10. Juni 2012 in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Ronsdorf, Kirchenkreis Wuppertal.

Vikarin Lena Heucher-Baßfeld am 17. Juni 2012 in der Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld, Kirchenkreis Dinslaken.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pfarrerinnen im Probedienst Sophia Döllscher in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Christian Lerch in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrerinnen Cornelia vom Stein mit Wirkung vom 1. August 2012 die Landespfarrstelle Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung.

Pfarrer Burkhard Leh mit Wirkung vom 1. August 2012 die Landespfarrstelle bei der Ev. Studierendengemeinde Koblenz.

Pfarrerinnen Sophia Döllscher mit Wirkung vom 1. Juli 2012 die 1. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Koblenz.

Pfarrerinnen Susanne Schrader mit Wirkung vom 1. Mai 2012 die 13. Pfarrstelle des Kirchenkreis An der Agger.

Pfarrerinnen Patricia Thon mit Wirkung vom 1. August 2012 die 21. Pfarrstelle (Erteilung von ev. Religionsunterricht am Albrecht-Dürer-Berufskolleg Düsseldorf) des Kirchenkreises Düsseldorf.

Pfarrerinnen Sonja Richter mit Wirkung vom 1. August 2012 die 1. Pfarrstelle (Hauptamtliche Schulreferentin) des Kirchenkreises Gladbach-Neuss.

Pfarrerinnen Dorothee Gorn mit Wirkung vom 1. August 2012 die 96.-36. Pfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre an Berufskollegs) des Kirchenkreises Köln und Region.

Freistellungen:

Pfarrerinnen Cordula Schmid-Waßmuth, Kirchengemeinde Lüttringhausen (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2018 unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrer Dr. Olaf Waßmuth, Kirchengemeinde Lüttringhausen (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lennep, mit Wirkung vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2018 unter Verlust der Pfarrstelle.

Abberufung:

Pfarrer Thomas Paulussen, Kirchengemeinde Alt-Saarbrücken (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 2012.

Bestätigungen:

Die Wahl der Pfarrerin Henrike Tetz, Kirchenkreis, zur Superintendentin und der Pfarrerin Dr. Babara Schwahn, Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller, zur Skriba, des Kirchenkreises Düsseldorf.

Die Wahl des Pfarrers Jens Sannig, Kirchengemeinde Übach-Palenberg, zum Superintendenten und der Pfarrerin Susanne Rössler, Gemeinde zu Düren, zur Skriba des Kirchenkreises Jülich.

Die Wahl der Pfarrerin Monika Crohn, Kirchengemeinde Weiden, zur Assessorin, der Pfarrerin Sybille Noack-Mündemann, Kirchengemeinde Bickendorf, zur 1. stellvertretenden Skriba und des Pfarrers Gebhard Müller-Philipp, Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen, zum 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Köln-Nord.

Die Wahl des Pfarrers Rüdiger Penczek, Kirchengemeinde Wesseling, zum Assessor, des Pfarrers Michael Miede, Kirchengemeinde Rodenkirchen, zum 1. stellvertretenden Skriba und des Pfarrers Hartmut Müggenburg, Friedenskirchengemeinde Erfstadt, zum 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Köln-Süd.

Die Wahl der Pfarrerin Kristiane Voll, Kirchengemeinde Lüttringhausen, zur Assessorin und der Pfarrerin Iris Giesen, Kirchengemeinde Lennep, zur 1. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Lennep.

Die Wahl des Pfarrers Christoph Pistorius, Kirchengemeinde Trier, zum Superintendenten, des Pfarrers Thomas Luxa, Kirchengemeinde Trier, zum Skriba, Pfarrerin Maren Vanessa Kluge, Kirchengemeinde Ehrang, zur 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Trier.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Nathalie Beck, Wilhelmine-Fliedner-Realschule Hilden, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Lehrerin i.K.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Hans Joachim Bergweiler vom Kirchenkreis Koblenz zum Kirchen-Verwaltungsrat.

Sylvia Enders unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin i.K., Theodor-Fliedner-Gymnasium.

Kerstin Felkel unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K., Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium.

Ingrid Hofmeister, Theodor-Fliedner-Gymnasium, zur Studiendirektorin i.K.

Kirchenverwaltungs-Obersekretär Mario Kunz in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Günter Meyer, Theodor-Fliedner-Gymnasium, zum Studiendirektor i.K.

Landesbeamtin Yvonne Stegmann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Schulreferentin beim Kirchenkreis Düsseldorf.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Helmut Keiner mit Wirkung vom 1. August 2012.

Entlassen:

Pfarrerin im Probedienst Anna Katharina von Kietzell mit Ablauf des 1. August 2012.

Studienrätin i.K. Ingrid Mewes-Heining, Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth, mit Ablauf des 31. Juli 2012 auf eigenen Antrag.

Studienrat i.K. Udo Straas, Theodor-Fliedner-Gymnasium, mit Ablauf des 31. Juli 2012 auf eigenen Antrag.

Pfarrerin im Probedienst Helga Warnke mit Ablauf des 31. Juli 2012.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Rainer Bärwaldt, Kirchenkreis Koblenz (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2012.

Studiendirektorin i.K. Beate Breitmar, Theodor-Fliedner-Gymnasium, mit Ablauf des 31. Juli 2012.

Oberstudienrat i.K. Dietmar Dietrich, Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg, mit Ablauf des 31. Juli 2012.

Realschullehrerin i.K. Ursula Hesse, Wilhelmine-Fliedner-Realschule Hilden, mit Ablauf des 31. Juli 2012.

Oberstudiendirektor i.K. Wolfgang Hürter, Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg, mit Ablauf des 31. Juli 2012.

Realschullehrerin i.K. Ilchmann, Wilhelmine-Fliedner-Realschule Hilden, mit Ablauf des 31. Juli 2012.

Oberstudienrat i.K. Wolfgang Kratz, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, mit Ablauf des 31. Juli 2012.

Landespfarrer Heinz-Dieter Pohl, Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung der Evangelischen Kirche im Rheinland, mit Wirkung vom 1. August 2012.

Oberstudienrat i.K. Kurt Stutterheim, Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg, mit Ablauf des 31. Juli 2012.



*Fürchte dich nicht; denn ich bin bei dir
und will dich erretten, spricht der HERR.
Jeremia 1,8*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Lothar Schapal am 6. Juni 2012 in Neuwied, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Weißenthurm, geboren am 4. Juni 1937 in Köln-Lindenthal, ordiniert am 5. Dezember 1965 in Köln-Kalk-Humboldt.

Pfarrer i.R. Herbert Schekatz am 21. Juni 2012 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Wuppertal (Ostasien-Referat), geboren am 4. Juli 1931 in Chelchen/Ostpommern, ordiniert am 5. Oktober 1958 in Wuppertal-Wichlinghausen.

Errichtung von Pfarrstellen:

Im Kirchenkreis An der Agger ist mit Wirkung vom 1. August 2012 eine 15. Pfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre am Gymnasium Gummersbach-Grottenbach) errichtet worden.

Im Kirchenkreis Kleve ist mit Wirkung vom 1. August 2012 eine 8. Pfarrstelle (Krankenhauseelsorge in den Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau und Erteilung ev. Religionslehre am Konrad-Adenauer-Gymnasium Kleve) errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Solingen ist mit Wirkung vom 1. August 2012 eine 1. Pfarrstelle (Hauptamtliche Superintendentin/Hauptamtlicher Superintendent) wieder errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Wuppertal ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 eine 2. Pfarrstelle (Hauptamtliche Superintendentin/Hauptamtlicher Superintendent) wieder errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath, Kirchenkreis Düsseldorf, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2012 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Christus-Kirchengemeinde in Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2012 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kreuz-Kirchengemeinde in Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2012 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten, Kirchenkreis Düsseldorf, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2012 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll, Kirchenkreis Köln-Mitte, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2012 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Lüttringhausen, Kirchenkreis Lennep, ist mit Wirkung vom 1. August 2012 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die Landespfarrstelle für Polizeiseelsorge (Dienstumfang 100%) auf dem staatlichen Gebiet der §-4-Behörde Köln. Dieses Gebiet umfasst die Polizeipräsidien Köln und Leverkusen mit den Landräten Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer-Kreis, Oberbergischer Kreis und Rhein-Sieg-Kreis. Das Aufgabengebiet beinhaltet die seelsorgliche Begleitung der rund 6.000 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Berufsalltag und in Krisensituationen, den berufsethischen Unterricht in Aus- und Fortbildung der Polizei sowie das Angebot von besonderen kirchlichen Angeboten für die Zielgruppe. Dieser Dienst wird mit einer anderen Pfarrerin geteilt, die im Umfang von 50% in einem weiteren Bereich der §-4-Behörde den Dienst versieht. Es besteht eine enge ökumenische Zusammenarbeit, die weiterentwickelt werden soll. Für diese Aufgaben werden fundierte Kenntnisse im Bereich der Seelsorge sowie Erfahrungen in der Krisenintervention und der Unterrichtstätigkeit in der Erwachsenenbildung vorausgesetzt. Ebenso werden Dialogfähigkeit mit politischen Gruppierungen, konzeptionelle Fähigkeiten und Erfahrungen in der geistlichen Arbeit mit kirchenfernen Menschen erwar-

tet. Wünschenswert ist eine abgeschlossene Weiterbildung in Seelsorge oder Beratung. Die Stelle erfordert die Bereitschaft zur Reisetätigkeit (Führerschein ist Voraussetzung) und zur Zusammenarbeit im Team der Polizeipfarrerinnen und Polizeipfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland. Erfahrungen in vergleichbaren Seelsorgebereichen sind wünschenswert. Es wird erwartet, den Wohnsitz innerhalb des Gebietes der §-4-Behörde zu legen. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren durch die Landeskirche. Die Besoldung erfolgt bis zur Besoldungsgruppe A14. Weitere Auskünfte erteilen: Ltd. Landespfarrer Dietrich Bredt-Dehnen, Tel. (0202) 2820351, oder Kirchenrat Pfarrer Jürgen Sohn, Tel. (0211) 4562392. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Dezernat II.3 (Seelsorge), Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Kirchengemeinde Herzogenrath sucht für den Gemeindebezirk Herzogenrath-Mitte, Markuskirche, eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar im uneingeschränkten Dienst zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Stelle mit 100% Umfang umfasst zu 70% Gemeindegarbeit und zu 30% Schuldienst an der Realschule Kohlscheid (acht Wochenstunden). Die unierte Gemeinde reformierter Prägung besteht aus zwei Pfarrbezirken und hat insgesamt 4.650 Gemeindeglieder. Sie pflegt eine zeitgemäße Form der Verkündigung in vielfältigen Gottesdienstangeboten, in denen der Kirchenmusik ein breiter Raum gewährt wird und ist engagiert in aktuellen gesellschaftlichen Fragen. So beschäftigt die Gemeinde z.B. eine hauptamtliche Dipl.-Sozialpädagogin in der Flüchtlingsarbeit und ist als Gemeinde Mitglied im „Netzwerk AIDS“. Ein weiterer Schwerpunkt ist eine offene und lebendige Kinder- und Jugendarbeit, die ebenfalls unter der Leitung einer hauptamtlichen Fachkraft steht. Das breite Spektrum der Gemeindegarbeit, in der alle Altersstufen gleichmäßig vertreten sind, lädt dazu ein, eigene Akzente zu setzen, und beinhaltet attraktive Möglichkeiten der Schwerpunktsetzung. Dabei wird die Pfarrerin/der Pfarrer/das Pfarrerehepaar durch eine kompetente Mitarbeitende im Gemeindebüro sowie zwei engagierte Küster und Hausmeister unterstützt. Die Gemeinde bietet ein aufgeschlossenes, kooperatives Presbyterium sowie viele ehrenamtlich Mitarbeitende, was ein Klima vertrauensvoller Zusammenarbeit ermöglicht, in dem Offenheit und die Fähigkeit zur Selbstreflexion als außerordentlich wichtig erachtet werden. Die Gemeinde erwartet die entsprechende religionspädagogische Kompetenz, ihr evangelisches Profil im Religionsunterricht zu vertreten. In beiden Handlungsfeldern legt sie Wert auf Offenheit zur ökumenischen Zusammenarbeit. Herzogenrath befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Universitätsstadt Aachen mit ihrem reichen kulturellen Angebot und ist Teil der Euregio-Maas-Rhein. Auch der landschaftlich reizvolle Nationalpark Eifel bietet einen hohen Freizeitwert. Im Stadtgebiet von Herzogenrath sind alle Schulformen vertreten; viele junge innovative Unternehmen haben in der Region und im Technologiepark Kohlscheid ihren Standort. Ein geräumiges Pfarrhaus steht zur Verfügung; es besteht aber auch die Bereitschaft, andere Wohnformen zu unterstützen. Weitere Informationen können der Gemeindekonzeption und der Internetpräsenz der Gemeinde (www.herzogenrath-evangelisch.de) entnommen werden. Auskünfte erteilen gerne Pfarrer M. Dielmann, Tel. (02407) 18474, und die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums, E. Kottowski-Klasner, Tel. (02407) 908774, sowie der Schulreferent des Kirchenkreises Aachen, U. Kämmerer, Tel. (0241) 9010304. Die Pfarrstelle ist durch das Presbyterium zu besetzen und kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit

stehen. Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes an die Ev. Kirchengemeinde Herzogenrath über den Superintendenten des Kirchenkreises Aachen, Frère-Roger-Straße 8–10, 52062 Aachen.

Die Kirchengemeinde Dinslaken sucht zum nächstmöglichen Termin für ihre 1. Pfarrstelle mit 100% Dienstumfang eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar. Die Pfarrstelle umfasst einen Stadtrandbezirk mit etwa 2.600 Gemeindegliedern, innerhalb Dinslakens mit etwa 15.000 Gemeindegliedern und sechs Pfarrstellen mit regelmäßigem Kanzeltausch. Die Gemeinde wünscht sich eine StelleninhaberIn/innen für die/den das Evangelium von Jesus Christus eine Kraft zur Bewältigung des Lebens und Hoffnung für die Welt ist. Die Gemeinde freut sich auf eine StelleninhaberIn/innen, einen Stelleninhaber, die/der offen auf Menschen zugeht, die biblische Botschaft einladend und lebendig verkündigt, Menschen seelsorgerlich kompetent begleitet, die CVJM-Jugendarbeit unterstützt und ehrenamtliche wie hauptamtliche Mitarbeitende begleitet und fördert. Zu den bezirklichen Aufgaben der PfarrstelleninhaberIn/innen/des Pfarrstelleninhabers gehören neben Gottesdienst und Kasualien die Begleitung der bestehenden Kreise (Frauenhilfe, Bibelgesprächskreis, Hauskreis, Seniorenkreis), die Fortführung von Kindergottesdienst und Kinderbibeltagen, die Kooperation mit dem Kindergarten und die Gestaltung von Schulgottesdiensten. Ein im Bezirk liegendes Seniorenzentrum mit 120 Plätzen wird in Absprache mit den Kolleginnen/Kollegen gottesdienstlich und seelsorgerlich betreut. Von der/dem/den zukünftigen Geistlichen erwartet das Presbyterium Teamfähigkeit, Organisationstalent und Leitungsgabe sowie die Bereitschaft, bewährte Wege zu pflegen und neue zu suchen, z. B. in der Arbeit mit jungen Erwachsenen/jungen Familien, im Entwickeln neuer Gottesdienstformen. Ein Kreis von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern freut sich auf eine kreative Zusammenarbeit. Gemeindeübergreifend wird eine Mitarbeit in der Notfallseelsorge erwartet. Dinslaken ist als „Stadt im Grünen“ am Niederrhein bekannt, hat ca. 70.000 Einwohner und gute Verkehrsverbindungen zu den benachbarten Großstädten. Alle Schularten sind im Stadtgebiet vorhanden. Im Bezirk steht das Pfarrhaus in guter Wohnlage sowie in unmittelbarer Nähe das Gemeindezentrum mit Kirche, Gemeindehaus und Kindergarten zur Verfügung. Weitere Angaben sind im Gemeindeverzeichnis zu finden. Die Pfarrstelle ist durch das Presbyterium zu besetzen und kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Ihre Bewerbung senden Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken über den Superintendenten des Kirchenkreises Dinslaken, Pfarrer Martin Duscha, Duisburger Straße 103, 46535 Dinslaken. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Sabine Röser-Blase, Tel. (0 20 64) 73 23 64.

Die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch das Presbyterium im Umfang von 50% wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim liegt im Osten Düsseldorfs und gehört zu den größten Kirchengemeinden des Kirchenkreises Düsseldorf. Sie ist eine Gemeinde mit hoher Wohn- und Lebensqualität und umfasst zurzeit 8.576 Gemeindeglieder, aufgeteilt in fünf Pfarrbezirke. Es gibt zwei Pfarrstellen mit 50% Dienstumfang und drei Stellen mit

100%-Dienstumfang, wobei eine der vollen Stellen zur Hälfte mit der Krankenhausseelsorge beauftragt ist. Nach einem längeren Entscheidungsprozess hat sich die Kirchengemeinde im Jahr 2010 von zwei Kirchen mit den dazugehörigen zwei Gemeindezentren getrennt und das neue Zentrum für die Gemeinde an der denkmalgeschützten Gustav-Adolf-Kirche errichtet. Dort findet sich die Gemeinde neu ein. Neben dem pastoralen Dienst im jeweiligen Pfarrbezirk hat das Presbyterium mit dem Pfarrteam eine bezirksübergreifende Zuständigkeit für bestimmte Arbeitsgebiete verabredet. Die ausgeschriebene Stelle soll neben den anfallenden pastoralen Aufgaben im eigenen Bezirk einen Schwerpunkt in der Jugendarbeit erhalten. Hierzu zählen insbesondere die konzeptionelle Verantwortung und Durchführung der gesamtgemeindlichen Konfirmandenarbeit – zusammen mit zwei weiteren Mitgliedern des Pfarrteams – sowie Schulgottesdienste in den weiterführenden Schulen. Das Presbyterium wünscht sich eine teamorientierte Pfarrerin, einen teamorientierten Pfarrer mit ökumenischem Interesse, Offenheit und Kreativität für unterschiedliche Gottesdienstformen. Die Stelle ermöglicht es, entsprechend persönlicher Gaben und Interessen Akzente zu setzen und die besondere Gemeindesituation mitzugestalten. Die Begrenzung durch den eingeschränkten Dienst findet Berücksichtigung. Es steht keine Dienstwohnung zur Verfügung. Das Presbyterium ist aber gerne bei der Wohnungssuche behilflich. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Für Rückfragen stehen gerne zur Verfügung: der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Olaf Steiner, Tel. (02 11) 28 36 59, sowie die stellv. Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Doris Fuchs, Tel. (02 11) 29 95 59. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim über die Superintendentin des Kirchenkreises Düsseldorf, Pfarrerin Henrike Tetz, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer wieder zu besetzen (Dienstumfang 75%). Das Besetzungsrecht liegt bei der Gemeinde. Die Matthäi-Kirchengemeinde mit einer großen, kürzlich sanierten Kirche im denkmalgeschützten Bauhausstil und einem Gemeindezentrum hat ca. 7.500 Gemeindeglieder in drei Pfarrbezirken in den Stadtteilen Flingern-Nord und Düsseldorf. In den letzten zehn Jahren hat die Gemeinde zwei Umstrukturierungsprozesse erfolgreich abgeschlossen. Wichtige Tätigkeitsfelder der Gemeinde sind die drei Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde sowie die Familienarbeit, eine KOT-Jugendeinrichtung, die Kirchenmusik (A-Stelle) und die umfangreiche Seniorenarbeit, die u.a. mit der Diakonie Düsseldorf (Zentrum plus) durchgeführt wird. Es besteht zudem eine gute ökumenische Zusammenarbeit mit dem Kath. Pfarrverband Flingern-Düsseldorf. Der 3. Bezirk liegt in Flingern-Nord, in dem ein hoher Anteil von Beziehern staatlicher Transferleistungen und Menschen mit Migrationshintergrund leben. Der Bezirk ist seit einigen Jahren im Wandel begriffen. Neben dem Bau von Eigenheimen entsteht im Bezirk ein großes Neubaugebiet (Hohenzollerngelände „Grafental“). Die Aufgaben sind in der Gemeinde funktional und nicht in erster Linie nach Pfarrbezirken aufgeteilt. Neben den normalen pastoralen Aufgaben wird für die 3. Pfarrstelle ein besonderer Schwerpunkt in der Zuständigkeit für die Jugendarbeit (Dienstvorsitz, Begleitung und Entwicklung der Arbeit) und in dem Aufbau eines ökumenischen Stadteilladens (zusammen mit dem Kath. Pfarrverband) liegen. Der eingeschränkte

Stellenumfang wird in zeitlicher Struktur, Bezirksgröße und Aufgabenumfang berücksichtigt. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit einer zeitgemäßen, verständlichen und theologisch fundierten Verkündigung des Evangeliums (u.a. Verbundenheit zum christlich-jüdischen Gespräch). Sie erwartet Sensibilität für die unterschiedlichen Lebenssituationen der im Bezirk und in der Gemeinde Wohnenden. Die Gemeinde erwartet Teamfähigkeit, die Fähigkeit zur Förderung und Einbeziehung Ehren- und Hauptamtlicher. Sie wünscht sich eine Persönlichkeit, die sich im Team mit dem Presbyterium den notwendigen Veränderungsprozessen unserer Kirche und Gemeinde mit Visionen und Beweglichkeit stellt. Der Pfarrer/Die Pfarrerin sollte insbesondere Jugendliche ansprechen können, ihnen ein positives Bild von Kirche vermitteln können und der Gemeinde auf vielfältige Weise neue Kontakte erschließen. Eine Pfarrwohnung bzw. ein Pfarrhaus steht derzeit nicht zur Verfügung. Die Gemeinde wird in Absprache eine angemessene Wohnung anmieten. Informationen geben die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Doris Taschner, Tel. (02 11) 68 61 22, Presbyterin Gabriele Tschorny, Tel. (02 11) 66 10 90, sowie Pfarrer Peter Andersen, Tel. (02 11) 68 56 64. Weitere Informationen zur Gemeinde sind zu finden unter: www.matthaei-kirchengemeinde.de. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen sind bis drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an die Evangelische Matthäi-Kirchengemeinde über die Superintendentin des Kirchenkreises Düsseldorf, Postfach 200368, 40101 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Dormagen, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 2. Pfarrstelle (Horrem/Stürzelberg) mit einem Dienstumfang von 100% auf Vorschlag der Kirchenleitung neu zu besetzen. Sie ist eine Gemeinde mit guter Wohn- und Lebensqualität und umfasst zurzeit etwa 10.000 Gemeindeglieder, die sich auf vier Pfarrbezirke verteilen. Die Bezirke sind unterschiedlich geprägt. Es gibt drei Pfarrstellen mit 100% Dienstumfang und eine Stelle mit 100% Dienstumfang, die zur Hälfte mit der Krankenhauseelsorge beauftragt ist. Die Schwerpunkte der Gemeindegliederarbeit liegen in einem vielfältigen Gottesdienstangebot, in der musikalischen Arbeit, in den Kindergärten, Ganztagschulen und Jugendzentren sowie in der Zusammenarbeit mit den Vereinen und Institutionen vor Ort. Neben dem pastoralen Dienst im jeweiligen Pfarrbezirk erwartet das Presbyterium vom Pfarrteam auch die Wahrnehmung überbezirklicher Aufgaben und Arbeitsgebiete. Von der Pfarrerin bzw. von dem Pfarrer wird auch eine aktive Beteiligung an der Notfallseelsorge für das Gebiet des Kreises Neuss bzw. eine Unterstützung der übrigen Pfarrstelleninhaber der Gemeinde im „Hintergrunddienst“, beispielsweise durch Übernahme von Amtshandlungen für andere Pfarrbezirke, erwartet. Das Presbyterium wünscht sich eine teamorientierte Pfarrerin/einen teamorientierten Pfarrer mit ökumenischem Interesse, Offenheit und Kreativität für unterschiedliche Gottesdienstformen sowie seelsorglicher und diakonischer Aufgeschlossenheit gegenüber den Menschen. Erfahrung in der Gemeindegliederarbeit ist von Vorteil. Wichtiger Teil der pfarramtlichen Tätigkeit ist die Gewinnung, Motivation und Wertschätzung aller Mitarbeitenden. Die Pfarrerin/Den Pfarrer/Das Pfarrehepaar erwartet ein Kreis engagierter Mitarbeitender. Die Stelle ermöglicht es, entsprechend persönlicher Gaben und Interessen Akzente zu setzen und die besondere Gemeindegliederarbeit mitzugestalten. Die Pfarrerin/Der Pfarrer/Das Pfarrehepaar arbeitet im Ortsteil Stürzelberg in besonderer Abstimmung mit der Kollegin in Zons, im Ortsteil Horrem in besonderer Abstimmung mit dem Kollegen in Mitte. Weiteres zur Gemeinde unter

www.ekd-online.info. Ein Pfarrhaus kann im Ortsteil Stürzelberg gestellt werden. Vor Ort gibt es alle Schulformen. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABI. 2010, S. 145). Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Für Rückfragen steht gerne zur Verfügung: der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Frank Picht, Tel. (0 21 33) 4 17 80

Die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Koblenz zur Erteilung ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen ist vorbehaltlich der Refinanzierungszusage durch die ADD zum nächstmöglichen Zeitpunkt im uneingeschränkten Dienst durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die berufsbildende Schule Wirtschaft ist mit ca. 3.500 Schülerinnen und Schülern eine der größten kaufmännischen Berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz. Das Bildungsangebot umfasst die Berufsschule und den Wahlschulbereich mit Berufsfachschule I und II, Wirtschaftsgymnasium sowie Berufsoberschule. Im Berufsschulbereich werden die klassischen kaufmännischen Berufe wie Groß-, Außen- und Einzelhändler, Büro-, Versicherungs- und Bankkaufleute sowie Arzt- und Zahnarzthelferinnen und Rechtsanwalts- und Steuerfachangestellte u.a. ausgebildet. Die Schülerinnen/Schüler bringen unterschiedliche schulische Vorbildung, Erwartung und Fähigkeiten mit. Sie sind in der Regel aufgeschlossen für den RU und stellen Fragen nach Sinn und Zweck ihres Handelns. Der Kirchenkreis Koblenz wünscht sich eine Bewerberin/einen Bewerber, die/der Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen hat und die/der hohe soziale und kommunikative Kompetenzen besitzt. Sie/Er sollte über religionspädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und im Unterricht evangelisches Profil vertreten bei größter Offenheit zur ökumenischen Zusammenarbeit. Die Bereitschaft zur Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften der Religionslehrerinnen/Religionslehrer, die von der Bezirksbeauftragten angeboten wird, wird vorausgesetzt. Es erwartet Sie ein interessiertes, vielseitiges Kollegium und eine Schulleitung, die sich für den Religionsunterricht einsetzt. Auskünfte zu dieser Stelle erteilt Ihnen die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Ute Lohmann, Tel. (06773) 7774, oder die Schulreferentin des Kirchenkreises Koblenz Pfarrerin Dr. Anja Diesel, Tel. (0261) 9 11 61 39. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Pfarrer Rolf Stahl, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz.

Der Kirchenkreis Koblenz sucht sofort eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die 5. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung ev. Religionslehre an den berufsbildenden Schulen in Koblenz mit einem Stellenumfang von 100%. Die Erteilung des Religionsunterrichtes verteilt sich zu jeweils 50% auf die Julius-Wegeler-Schule (Gewerbe – Hauswirtschaft – Sozialwesen) und die Carl Benz Schule (Technik) in Koblenz, die sich beide im selben Gebäude befinden. In der Julius-Wegeler-Schule (www.julius-wegeler-schule.de) reicht das Bildungsangebot von der klassischen Berufsschule mit Fachverkäufern, Friseuren, Hotel- und Gastgewerbe über die Berufsfachschule, höhere Berufsfachschule und das berufliche Gymnasium hin zu den Fachschulen, insbesondere für Altenpflege und Erziehung. Zurzeit besuchen ungefähr 2.500 Schülerinnen/Schüler diese berufsbildende Schule und etwa genauso viele die Carl-Benz-Schule (www.bbs-technik-koblenz.de),

die im kommenden Schuljahr das berufliche Gymnasium mit dem Schwerpunkt Informationstechnik neu aufbauen wird. Ansonsten befinden sich an dieser Schule neben Berufsvorbereitungsjahr, Berufsfachschule, höhere Berufsfachschule und der Berufsoberschule auch die klassische Berufsschule mit Tischlern, Maurern und Wasserbauern. Der Kirchenkreis wünscht sich eine Bewerberin/einen Bewerber, die/der Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen hat und die/der hohe soziale, kommunikative und seelsorgerliche Kompetenzen besitzt. Sie/Er sollte über religionspädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und im Unterricht evangelisches Profil vertreten bei größter Offenheit zur ökumenischen Zusammenarbeit. Geboten werden: zwei freundliche, aufgeschlossene Kollegien mit Fähigkeiten zur Teamarbeit, zwei Schulleitungen, die den RU fördern, zwei Fachkonferenzen, in denen es Freude macht, mitzuarbeiten. Und: viele erwartungsvolle Schülerinnen und Schüler. Die Bereitschaft zur Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften der Religionslehrer/innen, die von der Bezirksbeauftragten angeboten wird, wird vorausgesetzt. Auskünfte zu dieser Stelle erteilt Ihnen die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Ute Lohmann, Tel. (06773) 7774, sowie die Schulreferentin des Kirchenkreises Pfarrerin Dr. Anja Diesel, Tel. (0261) 9116139. Die Pfarrstelle kann nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Pfarrer Rolf Stahl, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz.

Die 55. (05.) Verbandsstelle des Kirchenverbandes Köln und Region ist zur Erteilung evangelischer Religionslehre an Berufskollegs zum nächstmöglichen Termin (spätestens zum 1. Februar 2013) im eingeschränkten Dienst mit 50% auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Es handelt sich dabei um eine kaufmännische Schule, mit Berufsschule, mit BGJ und Klassen der beruflichen Grundbildung, höhere Berufsfachschule und beruflichem Gynasium. D.h., der Unterrichtseinsatz wird in sehr unterschiedlichen teilzeit- und vollzeitschulischen Bildungsgängen erfolgen. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie sich mit der Situation des Berufskollegs beschäftigt haben. Sie sollen wissen, was mit den Begriffen „Bildungsgangdidaktik“, „Berufsbezug“, „Arbeiten mit Lernfeldern“, „Didaktische Jahresplanung“, „Kompetenzorientierung“ oder „DQR“ gemeint ist und was das für den evangelischen Religionsunterricht bedeutet. Sie sollten Freude am Unterrichten mitbringen und sich auf viele unterschiedliche Lerngruppen einstellen können. Sie sollten in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung mit religiösen Fragen einzulassen, die junge Menschen in der Ausbildung oder beruflichen Qualifizierung bewegen. Schließlich sind Unterrichtserfahrungen an einem Berufskolleg gewünscht. Eine Dienstwohnung wird nicht zur Verfügung gestellt. Ungeachtet dessen legt der Vorstand des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region großen Wert darauf, dass die künftige StelleninhaberIn/der künftige Stelleninhaber ihren/seinen Wohnsitz innerhalb des Verbandsgebietes hat bzw. in ggfs. nach Dienstantritt in angemessener Frist dorthin verlegt. Nähere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte Pfarrer Johannes Voigtländer, Tel. (0221) 2617305 oder (0221) 3382275. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

In der Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist die 3. Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst mit einem Stellenumfang von 50% sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die Evangelische Kirchengemeinde Dellbrück/Holweide ist eine Gemeinde im rechtsrheinischen Köln. Die Vororte Dellbrück und Holweide haben zusammen knapp 42.000 Einwohner. In der Gemeinde Dellbrück/Holweide leben etwa 7.800 evangelische Christinnen und Christen. Im Mittelpunkt der Arbeit der Gemeinde steht die Verkündigung des Wortes Gottes. Mit ihren vielfältigen Arbeitsfeldern kommt sie den Menschen in der Gemeinde näher. Dabei versucht sie deren Anliegen zu erkennen und diese einzubeziehen. Jedem der drei Gemeindebezirke stehen neben der Kirche jeweils ein Pfarrhaus und ein Gemeindehaus mit verschiedenen Räumen zur Verfügung. In partnerschaftlicher Zusammenarbeit und mit Unterstützung der zwei Kollegen soll die neue Pfarrerin/der neue Pfarrer die Bindung der Kindertagesstätte an die Gemeinde stärken und in der Kinder- und Jugendarbeit Schwerpunkte setzen. Die erfolgreiche seelsorgerische und gemeindliche Arbeit im Bezirk Versöhnungskirche soll im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten fortgesetzt werden. Die neue Pfarrerin/Den neuen Pfarrer erwartet ein Presbyterium, das bereit ist, mitzudenken und mitzuarbeiten, und viele Ehrenamtliche unterschiedlichen Alters. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Für Rückfragen stehen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Klaus Völkl, Tel. (0221) 6804868, oder der stellvertretende Vorsitzende, Herr Klaus-Michael Bornfleth, sowie der Finanzkirchmeister Jörg Rehnitz, Tel. (0221) 682465, zur Verfügung. Weitere Informationen, insbesondere unsere Gemeindekonzeption, sind auf der Homepage <http://www.dellbrueck-holweide.kirche-koeln.de/jm/> zu finden. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über die Superintendentin des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Kartäusergasse 9, 50678 Köln, zu richten.

In der Kirchengemeinde Kerpen, Kirchenkreis Köln-Süd, ist die 2. Pfarrstelle (insgesamt 3.400 Gemeindeglieder) im eingeschränkten Dienst (50%) zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch das Presbyterium zu besetzen. Die erste Pfarrstelle wurde zum 1. Juni 2012 erfolgreich besetzt. Die Gemeinde umfasst die Ortsteile Kerpen, Mödrath, Langenich, Bergerhausen, Blatzheim und Niederbolheim mit Predigtstätten in Kerpen und Blatzheim. Die Gemeindegliederzahl wird in absehbarer Zeit infolge Umsiedlung des Ortsteils Manheim um etwa 200 Personen anwachsen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus von Martin Luther in Gebrauch. Regelmäßige Gottesdienste finden sonntäglich in Kerpen und einmal im Monat sowie an Festtagen in Blatzheim statt. Dazu kommen Passionsandachten und einmal monatlich Gottesdienst im AWO-Seniorenheim. In ihrer Konzeption hat die Gemeinde mit Visionen und Zielen formuliert, was ihr wichtig ist. Dazu gehören das Grundverständnis einer einladenden, offenen Kirchengemeinde sowie die besondere Qualität der Begegnung in der Gemeinde. (Der vollständige Text ist auf der Homepage zu finden.) Das Presbyterium sucht eine erfahrene und umsichtige Persönlichkeit, die über Erfahrung in presbyterialer Arbeit verfügt und vorhandene, gewachsene Gemeindestrukturen unterstützt und weiterentwickelt. Kooperationsbereitschaft mit der Pfarrkollegin wird vorausgesetzt. Schwerpunkte der künftigen Aufgaben liegen insbesondere in der Entwicklung neuer Modelle für die Arbeit mit Menschen in der zweiten Lebenshälfte, konzeptionelle Fortschreibung des

Besuchsdienstkreises und der Seniorenarbeit, Ehrenamtliche suchen und begleiten sowie AWO-Gottesdienste. Außerdem Sonntags-Gottesdienste und Kasualien nach Absprache sowie Vertretung in Abwesenheiten. Die Gemeinde wünscht sich Aufgeschlossenheit für die Ökumene und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden. Bei der Suche nach einer Pfarrwohnung ist das Presbyterium gerne behilflich. Die Aktivitäten der Gemeinde sind von einem starken ehrenamtlichen Engagement geprägt. Die Aktivitäten der Gemeinde sind im Internet unter www.evangelisch-in-kerpen.de einsehbar. Für Rückfragen steht der Vorsitzende Alfred Hoffmeister, Tel. (0 22 37) 29 69, als Ansprechpartner zur Verfügung. Bei Übereinstimmung des Kompetenzprofils der Bewerberin oder des Bewerbers mit der Erwartungsstruktur des Presbyteriums bittet das Presbyterium um eine Bewerbung. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die Ev. Kirchengemeinde Kerpen über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Süd, Comestraße 45, 50321 Brühl, zu richten.

Die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenfeld, Kirchenkreis Leverkusen, ist zum 1. Dezember 2012 oder später mit einem Dienstumfang von 100% durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Langenfeld ist eine Mittelstadt mit 60.000 Einwohnern, liegt zwischen Köln und Düsseldorf und gehört zum Kirchenkreis Leverkusen. Die evangelische Kirchengemeinde hat knapp 16.000 Gemeindeglieder, sechs Pfarrstellen in drei Pfarrbezirken und ca. 65 haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende. Das Gemeindeleben spielt sich in vier Gemeindezentren ab. Die zu besetzende 5. Pfarrstelle gehört – gemeinsam mit der 1. und 6. Pfarrstelle – zu einem Gemeindebezirk mit zwei Zentren (Johanneskirche und Erlöserkirche). Zu diesem Gemeindebezirk gehören knapp 8.000 evangelische Gemeindeglieder. Der Pfarrbezirk der zu besetzenden Stelle liegt mitten in der Stadt, rund um das Gemeindezentrum Johanneskirche. In kollegialer Absprache mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern der gesamten Gemeinde sind vier Alten- und Pflegeheime, das Allgemein- und Unfallkrankenhaus (ca. 200 Betten) und die Diakonie-Sozialstation zu versorgen. Gewünscht wird die Beteiligung an der Notfallseelsorge im ökumenischen Team. Ein Schwerpunkt wird die Zusammenarbeit mit dem neuen Familien- und Erwachsenenbildungswerk des Kirchenkreises im Zentrum Johanneskirche und mit der Kindertagesstätte in der Nähe sein. Individuelle Seelsorge und regelmäßige Familiengottesdienste waren bis jetzt prägend für das Gemeindeleben im Bezirk. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar, die/der/das offen und zugewandt auf Menschen zugehen kann und einen wachen Sinn für das realistisch Machbare hat. Es freut sich auf humorvolle Menschen mit besonderer seelsorglicher Kompetenz, eigener theologischer Sprachfähigkeit, die authentisch und kreativ Menschen, auch kirchendistanzierte, für den christlichen Glauben öffnen und begeistern können. Wünschenswert ist darüber hinaus Sachverstand und Phantasie im Bereich „Kunst, Kultur & Kirche“ und ein kompetenter Umgang mit Software und neuen Medien. Die Kirchengemeinde bietet Freiraum, eigene Akzente gerade auch im Bereich des Gemeindeaufbaus zu setzen. Sie/Er sollte sich mit ihren/seinen Kräften und Begabungen innovativ in die gemeindliche Arbeit einbringen. Die/Der gesuchte Pfarrerin/Pfarrer (Pfarrerehepaar) sollte die Möglichkeiten der eigenen Gaben und Grenzen erkennen und engagiert einsetzen können, ohne dabei die anderen im großen Mitarbeitenden-Team aus dem Blick zu

verlieren. Gerne ist die Kirchengemeinde bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung im Gemeindebereich behilflich. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben s. Gemeindeverzeichnis S. 470. Für weitere Rückfragen stehen Ihnen die Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrerin Annegret Duffe, Tel. (021 73) 14 99 16, der Vorsitzende des Bezirksausschusses Wolfgang Honskamp, Tel. (021 73) 7 86 83, Pfarrer Andreas Pasquay, Tel. (021 73) 2 23 54, und Pfarrerin Angela Schiller-Meyer, Tel. (021 73) 9 95 7 14, zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie unter www.kirche-langenfeld.de. Bei Interesse kann Ihnen gerne die Gemeindekonzeption zugesandt werden. Die Pfarrstelle kann nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Langenfeld über den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Otto-Grimm-Straße 9, 51373 Leverkusen, zu richten.

Die Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schöller (Kirchenkreis Niederberg) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt für zunächst sechs Jahre durch das Presbyterium zu besetzen. Der Freigabeumfang beträgt 75%. An die Pfarrstelle ist die Erteilung von acht Stunden evangelische Religionslehre (Gestellungsvertrag) gebunden. Schöller hat dörflichen Charakter, liegt landschaftlich reizvoll im Düsseltal am westlichen Rand von Wuppertal und nicht weit von Düsseldorf entfernt. Ein Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung. Alle Schultypen sind in der näheren Umgebung vorhanden; das kulturelle Angebot in der Umgebung ist sehr gut; vielseitige Freizeitmöglichkeiten sind vorhanden. Die Linien- und Schulbushaltestelle ist fußläufig erreichbar. Die Zahl der Gemeindeglieder beträgt derzeit 310. Die Gemeinde hat einen kleinen Friedhof; weitere eigene Einrichtungen wie Kindergarten oder Altenheim bestehen nicht. Die Gemeinde hat eine denkmalgeschützte Dorfkirche aus dem 12. Jahrhundert, die zusammen mit den umliegenden Gebäuden der Gemeinde das Zentrum von Dorf und Gemeinde ist. Die alte Dorfkirche in idyllischer Umgebung ist attraktiv für viele Gottesdienstbesucher und Wanderer. Neben Gottesdiensten und Amtshandlungen finden in der Kirche mehrmals im Jahr Kirchenkonzerte sowie gelegentlich Vortragsveranstaltungen statt. Das Gemeindehaus ist an das Pfarrhaus angebaut. Das Gemeindegebiet umfasst neben dem zentralen Dorfbereich sechs Außenbezirke, gekennzeichnet als Streusiedlungen. Eine individuelle Mobilität ist deshalb erforderlich. Charakteristisch für das Gemeindeprofil ist, dass die Kirchengemeinde Schöller eine überschaubare Gemeinde ist. Dies ermöglicht eine sehr individuelle Betreuung bei den Besuchen zum Geburtstag, bei Trauerfällen, Krankheits- und Krisensituationen. Zusammen mit den Auswärtigen entsteht ein „Wir-Gefühl“. Das kommt auch in dem seit Jahren bestehenden Förderverein zum Ausdruck, der sich für die finanzielle Absicherung der Pfarrstelle aktiv und erfolgreich einsetzt und zurzeit 90 Mitglieder zählt. Die vertrauten Formen des Gemeindelebens sollen mitgetragen werden. Der Schwerpunkt liegt auf einem Gottesdienst, der sich am Wort Gottes als Mitte orientiert. Die Gemeinde hat eine reformierte Prägung; der Heidelberger Katechismus ist in Gebrauch. Engagement für die Arbeit mit Jung (Konfirmandenarbeit) und Alt, für ökumenische Zusammenarbeit, für Seelsorge und Hausbesuche wird vorausgesetzt. Obwohl die Kirchengemeinde Schöller als älteste reformierte Gemeinde des Bergischen Landes – das alte Kirchensiegel trägt das Jahr 1530 – traditionsbewusst ist, ist sie offen für wichtige Anliegen der heutigen Zeit, z.B. für ökumenisches Engagement und für die

Begegnung mit Angehörigen anderer Religionen. Der Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ist der Gemeinde wichtig. Die Jugend als zukünftige Träger der Gemeinde liegt ihr besonders am Herzen. Es gibt vielfältige Beziehungen über die Gemeindegrenzen hinaus – dies ist der Gemeinde Auftrag und Verpflichtung. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen die Gemeindeamtsleiterin Ursel Degering, Tel. (02058) 87639, mobil (0172) 1938606, oder Kirchmeisterin Anja Fritz, Tel. (02058) 781700 (AB). Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schöller über den Superintendenten des Kirchenkreises Niederberg, Pfarrer Rolf Breitbarth, Lorzingstraße 7, 42549 Velbert, zu richten.

In der Kirchengemeinde Heusweiler, Kirchenkreis Saar-West, ist die Pfarrstelle (100%) auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die lutherisch geprägte Kirchengemeinde umfasst Teile von zwei Zivilgemeinden. Sie hat bei 2.500 Gemeindemitgliedern eine Predigtstelle. Als besonderen Schwerpunkt betreibt die Gemeinde eine 4-gruppige Kindertagesstätte. Kirche, Gemeindehaus, Kindergarten und Pfarrhaus liegen in der Ortsmitte Heusweilers. Das Presbyterium der Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der das Evangelium in Gottesdienst, Unterweisung und Seelsorge orientiert am biblischen Zeugnis und an den Bekenntnisschriften unserer Kirche zeitgemäß verkündigt. Dabei erwartet die Bewerberinnen/die Bewerber ein engagiertes Presbyterium, das für die Weiterentwicklung der Gemeindefarbeit offen ist. In den nächsten Jahren wird es wichtig sein, die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden in der Region zu vertiefen. Die Mitarbeitenden im Gottesdienst, Kindergarten, Kindergottesdienst, im kirchlichen Unterricht und in der Jugendarbeit ebenso wie in der Verwaltung wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sie in ihrer Arbeit begleitet und fördert. Dabei sollte die Altenarbeit nicht zu kurz kommen. Einmal monatlich findet ein Gottesdienst im am Ort liegenden Altenheim der Arbeiterwohlfahrt statt. Er wird von einem engagierten Ehrenamtlichenkreis begleitet. Gute Kontakte gibt es zu den drei am Ort ansässigen Schulen (Grundschule, Förderschule für geistige Entwicklung und Gemeinschaftsschule), mit denen regelmäßig Schulgottesdienste zu feiern sind. Für nähere Informationen stehen Ihnen der jetzige Pfarrstelleninhaber, Pfr. D. Torkar, Tel. (0 68 06) 95 13 80, bzw. der Vakanzverwalter Pfr. Dr. H.J. Conrad und der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums, Ronald Kunkel, Tel. (0 68 06) 7 71 77, zur Verfügung. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde St. Johann, Saarbrücken, Kirchenkreis Saar-West, ist die 1. Pfarrstelle (100%) ab sofort durch das Presbyterium neu zu besetzen. Die Gemeinde ist eine Großstadtgemeinde im Zentrum der Landeshauptstadt. 8.800 Gemeindemitglieder verteilen sich auf vier Gemeindebezirke mit vier Kirchen und fünf Gemeindezentren. Der 1. Pfarrbezirk umfasst ca. 2.550 Gemeindemitglieder in den Wohngebieten Am Homburg, Innenstadt und Staden. Im Bezirk ist ein Gemeindezentrum – integriert mit einem Kindergarten – vorhanden, in dem regelmäßig Gottesdienste gefeiert werden.

Das Presbyterium wünscht sich eine kontaktfreudige Pfarrerin/einen kontaktfreudigen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit Freude insbesondere an Seelsorge und Verkündigung. Zu den Aufgaben der Pfarrstelleninhaberin/des Pfarrstelleninhabers gehören neben Gottesdiensten und Amtshandlungen in der Gesamtgemeinde die Kooperation mit dem Kindergarten vor Ort und die Gestaltung von Familien- und Schulgottesdiensten, ferner die Begleitung von Gemeindegruppen und -kreisen. Darüber hinaus wird die Übernahme von bezirksübergreifenden Aufgaben erwartet, wie Mitarbeit im Konfirmandenunterricht in Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen sowie der hauptamtlichen Jugendmitarbeiterin und die Kontaktpflege zu den örtlichen Alten- und Pflegeheimen. Das Presbyterium, die hauptamtlich Mitarbeitenden, Pfarrerrinnen und Pfarrer, sowie viele ehrenamtlich Engagierte wünschen sich, dass Sie kooperativ im Team mit ihnen zusammenarbeiten. Als neue Pfarrerin oder neuer Pfarrer wird Ihnen die Chance geboten, mit Ihren Erfahrungen und Ideen, insbesondere an der Johanneskirche als Gemeinde- und Citykirche, eine im strukturellen Wandel befindliche Gemeinde richtungsweisend mitzugestalten. Bei der Suche nach einer Wohnung ist das Presbyterium gerne behilflich. In Saarbrücken sind alle Schularten vorhanden. Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Karsten Siegel, Tel. (0681) 9508367, und Kirchmeister Dr. Lutz Albersdörfer, Tel. (0681) 753620. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Kirchengemeinde St. Johann über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-West, Pfarrer Christian Weyer, Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken.

Die Landgemeinden Much und Ruppichterath im Kirchenkreis An Sieg und Rhein suchen im Rahmen der Gemeindekooperation für eine neu errichtete Pfarrstelle zum nächstmöglichen Termin eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für einen 50%-igen Dienstumfang. Die Pfarrstelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die kooperierenden Nachbargemeinden Much und Ruppichterath bieten ein effizientes, aber an persönliche Stärken anpassbares Konzept für einen Einsatz in beiden Kirchengemeinden durch Leitung der Besuchsdienstkreise, Schulgottesdienste, den Besuch der Seniorenheime sowie der Häuser für Menschen mit Behinderungen als auch für alternative Gottesdienstprojekte. Möglich wären bei anderer Schwerpunktsetzung Frauenarbeit oder Tätigkeiten in den beiden Familienzentren. Die Anbindung erfolgt an das Presbyterium von Ruppichterath, aber viele offene haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitenden freuen sich in beiden Gemeinden auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Die Kirchengemeinden bieten ein landschaftlich einzigartiges Umfeld, Mithilfe bei der Wohnungssuche, einen facettenreichen Gemeindealltag und alle weiterführenden Schulen in unmittelbarer Nähe. Als Option besteht eine Kombination dieser Pfarrstelle mit einigen Stunden Religionsunterricht, so dass auf Wunsch eine Aufstockung der Stelle mittelfristig möglich und vom KSV geplant ist. Ein Führerschein wird vorausgesetzt. Weitere Informationen erteilen gerne die beiden Vorsitzenden der Presbyterien Pfarrer Andreas Börner, Tel. (0 22 45) 21 24, oder Pfarrer Hans-Wilhelm Neuhaus, Tel. (0 22 95) 51 68. Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Overath ist die 2. Pfarrstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Kirchengemeinde befindet sich östlich von Köln mit guter Verkehrsanbindung nach Köln und Bergisch Gladbach. In der Stadt Overath wohnen über 27.000 Menschen, davon gehören ca. 5.000 zur ev. Kirchengemeinde. Der vakante Pfarrbezirk verteilt sich auf drei Stadtteile, die räumlich getrennt liegen. Overath ist bevorzugtes Zuzugsgebiet von Köln; am Ort sind sämtliche Schultypen vorhanden. In beiden Gemeindebezirken gibt es je eine Kirche mit angegliedertem Gemeindezentrum. Sie werden durch allerlei Gruppen und für verschiedene Veranstaltungen genutzt, die durch zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geprägt sind. Zum Team der Hauptamtlichen gehören außer Ihnen: ein Pfarrer, eine Mitarbeiterin mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit, ein Gemeindepädagoge mit dem Schwerpunkt Altenarbeit, zwei Küsterinnen und eine Gemeindegemeindeführerin. Ferner gibt es nebenamtlich zwei Organisten und einen Chorleiter. Das Presbyterium sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer – eine Stellenteilung wird nicht ausgeschlossen. Wenn Sie sich für die Kirchengemeinde interessieren, sollten Sie auf folgende Fragen eine Antwort haben: Was bedeutet für Sie die Arbeit im Team? Sind pubertierende Jugendliche für Sie ein Problem oder eine Herausforderung? Gestalten Sie gerne Gottesdienste in unterschiedlichen Formen mit unterschiedlichen Gruppen, auch mit den örtlichen Schulen? Wie bringen Sie sich in Veränderungsprozesse ein? Warum können Sie gut zuhören? Als Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung: Karl-Ulrich Büscher, Pfarrer, Tel. (022 06) 91 05 98, Uwe Heiermann, stv. Vors. des Presbyteriums, Tel. (022 06) 90 89 10 bzw. (01 72) 6 03 64 74, Markus Bauer, Personalkirchmeister, Tel. (0 22 06) 86 91 83 bzw. (0 15 20) 1 62 88 04. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABI. 2010, S. 145). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 300339, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Der Kirchenkreis Solingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt erstmalig eine Superintendentin/einen Superintendenten im Hauptamt. Zum Evangelischen Kirchenkreis Solingen gehören zehn Kirchengemeinden mit ca. 26,5 Pfarrstellen (davon 20 Gemeindepfarrstellen) und derzeit knapp 50.000 Gemeindeglieder. Seine Fläche ist nahezu identisch mit dem Gebiet der Stadt Solingen, einer 160.000 Einwohner zählenden Großstadt im Bergischen Land, die versucht, sich zwischen den Ballungsräumen Düsseldorf, Köln und Ruhrgebiet zu behaupten. Die Solinger Kirchengemeinden sind unterschiedlich groß und haben je unterschiedliche Arbeitsschwerpunkte und Prägungen, die auch das Leitbild des Kirchenkreises „Einheit in Vielfalt“ bestimmen. Auf der Ebene des Kirchenkreises gibt es Referate für Öffentlichkeitsarbeit, für die Beratung von Kindertagesstätten, für die Kinder- und Jugendarbeit, für Religionsunterricht an Schulen sowie für die Notfallseelsorge. Das Diakonische Werk mit 80 Mitarbeitenden (in umgerechnet 24 Vollzeitstellen) ist eine Einrichtung des Kirchenkreises. Der Kirchenkreis Solingen hat 2011 auf NKF umgestellt und führt zurzeit vier bestehende Verwaltungen in einem kreiskirchlichen Verwaltungsamt zusammen. Der Kirchenkreis sucht als Superintendentin/Superintendenten eine Persönlichkeit, die unter dem Leitbild „missionarisch Volkskirche sein“ gemeinsam mit den Gemeinden Visionen entwickelt, wie Menschen in der Stadt Solingen mit dem Evangelium erreicht werden können, die evangelische Kirche in der Solinger Öffentlichkeit profiliert vertritt, Prozesse anregt und strukturiert, die unter den Bedingungen bergischer Viel-

falt Einheit und Zusammenarbeit unter den Solinger Gemeinden fördert; in der Lage ist, Mitarbeitende geistlich und fachlich zu führen, zu begleiten und zu stärken, die Kompetenz besitzt, Strukturen und Prozesse auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen und zu entwickeln, Partnerschaften zwischen dem Kirchenkreis und der Stadt Solingen, den lokalen Institutionen und Organisationen sowie ökumenischen Partnern pflegt und weiterentwickelt. Über die Frage einer Dienstwohnung kann verhandelt werden. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs.1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung im Kirchlichen Amtsblatt an den Evangelischen Kirchenkreis Solingen, Kaserenstraße 21–23, 42651 Solingen, z.Hd. der Vorsitzenden des Nominierungsausschusses, Frau Annegret Pallasch. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Synodalassessor Pfarrer Hans Wilhelm Ermen, Tel. (02 12) 2 87 48.

Die Stadtkirchengemeinde Solingen, Kirchenkreis Solingen, sucht zum 1. Februar 2013 für ihre 3. Pfarrstelle eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Es handelt sich um eine Innenstadtgemeinde mit ca. 5.600 Gemeindegliedern, einer Predigtstätte und 1,75 Pfarrstellen. Wegen der Pensionierung des derzeitigen langjährigen Pfarrstelleninhabers ist die Pfarrstelle im Dienstumfang von 75% durch das Presbyterium neu zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Die Gemeinde befindet sich derzeit in einem Umstrukturierungsprozess: Die Innenstadtkirche, ein multifunktionaler Komplex auf drei Ebenen, wird gerade zu einer City-Kirche (mit Kirchencafé, Bürgersaal, Gemeinderäumen, Wiedereintrittsstelle...) umgebaut. Voraussichtlich wird das Gebäude Ende 2013 wieder zur Nutzung zur Verfügung stehen. Zu diesem Prozess gehört auch die Entwicklung eines neuen Gemeindeprofils, eine Herausforderung, der sich das Presbyterium mit Freude und Anspruch stellt. Zur Gemeinde gehört eine zweigruppige Kindertagesstätte. Außerdem ist die Gemeinde am Altencentrum Cronenberger Straße beteiligt. Während der erste Bezirk stark von der Innenstadt geprägt ist, gehören zum so genannten 3. Bezirk auch ländliche Gebiete. Die neue Pfarrerin oder den neuen Pfarrer erwartet ein engagiertes Presbyterium, eine Diakonin, die als Gemeindegemeindeführerin für Senioren und Kinder zuständig ist, sowie ein hauptamtlicher Küster. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich mit Kreativität, Empathie und Offenheit für neue Entwicklungen in Wortverkündigung und Gemeindegemeindegemeinschaft einbringt. Während die Pfarrerin zukünftig ihren hauptsächlichen Schwerpunkt in der Citykirchenarbeit setzen wird, wünscht sich das Presbyterium für die neu zu besetzende Pfarrstelle ein eher in der klassischen Gemeindegemeinschaft verortetes Profil. Dazu gehören im Bezirk die Ausführung der Kasualien und die Seelsorge und bezirksübergreifend der Konfirmandenunterricht. Darüber hinaus ist die Gemeindegemeinschaft gespannt auf Neues, das als eigenes Profil von der neuen Pfarrstelleninhaberin/dem neuen Pfarrstelleninhaber eingebracht werden wird. Das Presbyterium legt Wert auf einen partnerschaftlichen, teamorientierten Umgang mit der Kollegin sowie einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Ehrenamtlichen. Gemeindeübergreifend wird eine Mitarbeit in der Notfallseelsorge erwartet. Gegebenenfalls kann eine Dienstwohnung gestellt werden. Falls es gewünscht wird, ist das Presbyterium gerne bei der Wohnungssuche behilflich. Nähere Angaben sind im Gemeindeverzeichnis und unter www.stadtkirche-solingen.de zu finden. Weitere Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Jutta

Degen, Tel. (02 12) 20 17 76. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Solingen über den Assessor des Kirchenkreises Solingen, Pfarrer Hans-Wilhelm Ermen, Kasernenstraße 21–23, 42651 Solingen, zu richten.

Der Kirchenkreis Wuppertal sucht zum 1. Dezember 2012 eine hauptamtliche Superintendentin/einen hauptamtlichen Superintendenten, die/der von der Kreissynode am 9./10. November 2012 gewählt wird. Der Kirchenkreis Wuppertal hat 18 Kirchengemeinden und rd. 108.000 Gemeindeglieder. Vielfältige kreiskirchliche Aufgabengebiete werden sowohl durch Funktionspfarrerinnen und Funktionspfarrer als auch durch haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende wahrgenommen (z.B. Krankenhauseelsorge, Religionsunterricht an weiterführenden und berufsbildenden Schulen, Schullehrer, Citykirchenarbeit, Jugendkirchenarbeit, Telefonseelsorge, Gehörloseenseelsorge, JVA-Seelsorge, Kirchenmusik...). Zurzeit finden z.B. Projektentwicklungen zur Vernetzung der City- und Jugendkirchenarbeit und zur Aktualität und Relevanz der Barmer Theologischen Erklärung innerhalb der Reformationsdekade statt. Große Teile der diakonischen Arbeit übernimmt das Diakonische Werk Wuppertal, das in Wuppertal Teil der verfassten Kirche ist. Die meisten Gemeinden haben ihre „Kindergartenarbeit“ an den selbstständigen Evangelischen Kindertagesstättenverein (EKV) übertragen, der dadurch die Wahrnehmung ev. Kirche in der Stadt mit prägt. Der Kirchenkreis pflegt partnerschaftliche Beziehungen zur katholischen Schwesterkirche und hat ein gutes Verhältnis zu den vielfältigen christlichen Glaubensgemeinschaften, die über die ACKuG Wuppertal verbunden sind. Der gute Kontakt zur jüdischen Kultusgemeinde und zur Bergischen Synagoge vor Ort ist dem Kirchenkreis wichtig. Seit mehreren Jahren besteht eine Kooperation mit dem „Runden Tisch Juden Christen und Muslime“. Obgleich Wuppertal mit seinen ca. 350.000 Einwohnern in einer strukturschwachen Region liegt und die daraus resultierenden Probleme zu meistern hat, ist es eine liebenswerte Stadt mit einem niveaureichen und vielseitigen kulturellen Angebot. Mit den Entscheidungsträgern der Stadt Wuppertal arbeitet der Kirchenkreis partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen und sucht gemeinsam „der Stadt Bestes“. Der Kirchenkreis sucht eine Superintendentin/einen Superintendenten, die/der in Zeiten des Umbruchs Freude an Herausforderungen und neuen Projekten hat und diese theologisch verantwortet und kommunikativ angeht. Der Führungsstil innerhalb des Kirchenkreises ist „initiativ“ – Superintendentin/Superintendent und Kreissynodalvorstand bringen sich nach Möglichkeit aktiv ein und versuchen, in Krisensituationen und Herausforderungen in Gemeinden oder Aufgabengebieten zielführende Prozesse zu fördern; „dialogisch“ – es gilt nach Möglichkeit, im Hören aufeinander und im Gespräch miteinander „auf Augenhöhe“ zu Entscheidungen und Ergebnissen zu kommen; „partizipatorisch“ – Presbyterien und die Mitarbeitenden der Aufgabengebiete sollen an der Vorbereitung von Beratungen und Entscheidungen beteiligt werden; „klar“ – es gilt, Verantwortung zu übernehmen und nötige Entscheidungen voranzubringen, auch wenn sie unbequemer Natur sind. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Wenn Sie diese Ausschreibung anspricht und Sie sich im angegebenen Profil wiedererkennen freut sich der Kirchenkreis auf Ihre Bewerbung. Diese richten Sie bitte bis vier Wochen nach Veröffentlichung an den Kreissynodalvorstand

des Kirchenkreises Wuppertal, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal (www.evangelisch-wuppertal.de). Als Ansprechpartner steht Ihnen Synodalassessor Pfarrer Dr. Jochen Denker, Tel. (02 02) 467 01 58, jochen.denker@ekir.de, gerne zur Verfügung.

Pfarrstellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde Barcelona sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar. Sie finden Informationen über die Gemeinde unter: www.deg-barcelona.es. Die Evangelische Gemeinde Barcelona besteht seit über 125 Jahren im Herzen der Stadt und setzt sich aus evangelischen Deutschen, Schweizern und Österreichern zusammen, die entweder kurz- oder mittelfristig nach Barcelona/Spainien entsandt wurden oder seit vielen Jahren dort ansässig sind. Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir: hohes Maß an Einfühlungsvermögen für die doppelte Diasporasituation, Interesse an den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen in einer multikulturellen, internationalen Stadt und Pflege der Kontakte, Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer von Freiwilligkeit bestimmten Kirche, Religionsunterricht an der Deutschen Schule Barcelona (Sekundarstufe bis zum Abitur), Amtshandlungen in ganz Katalonien, einen Führerschein, EDV-Kenntnisse. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden muss. Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2031 an. Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau Stünkel-Rabe, Tel. (05 11) 27 96-126, oder Oberkirchenrat Schneider, Tel. (05 11) 27 96-127, zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. September 2012 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD (HA IV), Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für den Pfarrdienst in Shanghai sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2013 für den Zeitraum von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Sie finden Informationen über die Deutschsprachige Christliche Gemeinde Shanghai im Internet unter: <http://www.dccg.net/>. In der Wirtschaftsmetropole Shanghai leben etwa 12.000 Deutschsprachige. Es hat sich dort eine ökumenische Gemeinde gebildet, in deren Rahmen die deutschsprachigen kirchlichen Aktivitäten beider christlicher Konfessionen angeboten werden. Im Sinne der Gemeinde erwarten wir: Zusatzqualifikation als psychologischer Berater, Coach oder Supervisor, hohe ökumenische, seelsorgerliche und kommunikative Kompetenz, Flexibilität und Kreativität, chinesische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, sich intensiv mit dem Erwerb der chinesischen Sprache zu befassen, sehr gute Englischkenntnisse. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartnerebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger

Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden muss. Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2034 an. Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Paul Oppenheim, Tel. (05 11) 27 96-230, E-Mail: paul.oppenheim@ekd.de, zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2012 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für den Pfarrdienst in Indien mit Dienstsitz in Neu Delhi sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2013 für den Zeitraum von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar. Sie finden Informationen über die Deutschsprachigen Protestantischen Kirchengemeinde in Nordindien im Internet unter: <http://www.evangeldelhi.de>. In der Hauptstadt und Umgebung leben etwa 1.000 Deutschsprachige. Zum Pfarrdienst gehören auch pastorale Aufgaben an den Orten Kolkata, Mumbai, Pune sowie Dhaka (Bangladesch) und Katmandu (Nepal). Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir: hohe ökumenische, seelsorgerliche und kommunikative Kompetenz, Befähigung und Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Schule, sehr gute Englischkenntnisse, Vertrautheit mit den Lebensbedingungen in einem Entwicklungsland, Bereitschaft zu häufigen mehrtägigen Reisen. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden muss. Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php Verwenden Sie dazu bitte die Kennziffer 2030. Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Paul Oppenheim, Tel. (05 11) 27 96-230, E-Mail: paul.oppenheim@ekd.de, zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2012 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für die Deutsche Evangelisch-Lutherische St.-Pauls-Kirche sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Sie finden Informationen über die Kirchengemeinde im Internet unter: www.stpaulny.org/. Die Gemeindearbeit wendet sich an Deutschsprachige aller Generationen im Großraum New York. Die 1897 erbaute Kirche im Stadtteil Manhattan und das Pfarrhaus in Nähe der Deutschen Schule im Vorort White Plains bieten dafür geeignete Räumlichkeiten. Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir: Bereitschaft und Fähigkeit, sich auf eine heterogene und fluktuierende Gemeinde einzustellen, Sensibilität für die ökumenischen und kulturellen Herausforderungen dieser Weltstadt, Erfahrung in Management und Fundraising, Befähigung und Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Schule, sehr gute englische Sprachkenntnisse. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in

einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden muss. Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2032 an. Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Paul Oppenheim, Tel. (05 11) 276-230, E-Mail: paul.oppenheim@ekd.de, zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2012 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für die Deutschen Evangelischen Kirchengemeinden Amsterdam und Rotterdam, Niederlande, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar. Sie finden Informationen über die Gemeinden im Internet unter www.deg-amsterdam.nl und www.deg-rotterdam.nl. Hierbei verweisen wir insbesondere auf die Leitbilder. Es handelt sich um zwei selbstständige Gemeinden, die sich seit 1996 eine Pfarrstelle teilen. In Amsterdam und Rotterdam gibt es jeweils ein Gemeindezentrum für Gottesdienste und Gemeindearbeit. Wohnsitz ist Amsterdam. Im Sinne der Kirchengemeinden erwarten wir: die Pflege der guten ökumenischen Beziehungen vor Ort, die Kontaktpflege zur Deutschen Seemannsmission, die Mitwirkung bei der Organisation der deutschen Urlauberseelsorge in den Niederlanden, einen Führerschein und keine Scheu vor langen Autofahrten. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden muss. Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2033 an. Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Christoph Ernst, Tel. (05 11) 27 96-139, E-Mail: christoph.ernst@ekd.de, und Frau Heike Stünkel-Rabe, Tel. (05 11) 27 96-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de, zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2012 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 0402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Der Evangelische Regionalverband Frankfurt am Main sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stadtjugendpfarrerin/einen Stadtjugendpfarrer für Frankfurt am Main. Frankfurt am Main ist eine spannende und dynamische Stadt mit vielen Bewohnern aus unterschiedlichen kulturellen und auch religiösen Kontexten. Die evangelische Kirche setzt sich für die Integration aller Bewohner in die Stadtgesellschaft ebenso ein wie für eine interkulturelle Öffnung der eigenen Arbeitsfelder. So versteht sie sich missionarisch und ist herausgefordert, der nachwachsenden Generation von Kindern und Jugendlichen das Evangelium von Jesus Christus glaubwürdig in Worten und Taten zu verkündigen. Haben Sie Lust in verantwortlicher Position mitzuarbeiten? Als Stadtjugendpfarrerin/Stadtjugendpfarrer in Frankfurt sind Sie zuständig für die Koordination, für die Fachberatung und für die theologische Profilierung evangelischer Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit in der Stadt. Die Arbeit wird

getragen und verantwortet durch die Kirchengemeinden, durch rechtlich selbstständige Jugendhilfeträger, durch freie Jugendwerke und das Stadtjugendpfarramt. Im evangelischen Stadtjugendpfarramt unterstützen Sie pädagogische Referentinnen/Referenten und Verwaltungsmitarbeiterinnen/Verwaltungsmitarbeiter bei der Fachberatung, der Aus- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen, der Begleitung des gemeindepädagogischen Dienstes sowie den Angeboten des Amtes. Für Gottesdienste und zentrale Veranstaltungen steht die Jugendkulturkirche sankt peter zur Verfügung (siehe www.sanktpeter.com). Über den Arbeitsbereich der Kinder- und Jugendarbeit können Sie sich informieren über die Homepage der Evangelischen Jugend Frankfurt www.ejuf.de. Die Aufgaben der Stadtjugendpfarrämter entnehmen Sie bitte der Kinder- und Jugendordnung der Kirche von Hessen und Nassau (Rechtssammlung der EKHN, Nr. 250 §§ 22–24). Von Ihnen wird gewünscht, dass Sie Berufserfahrung in Gemeindegearbeit, Kinder- und Jugendarbeit und Personalführung mitbringen, sich über die kirchlichen und kommunalen Bildungs- und Jugendhilfekonzepte orientieren, gründliche theologische Arbeit leisten, Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern haben, über Leitungskompetenzen verfügen, konfliktfähig sind und Budgetverantwortung übernehmen. Die Pfarrstelle wird für die Dauer von sechs Jahren besetzt. Eine Mitarbeiterwohnung kann gegebenenfalls zur Verfügung gestellt werden. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Leiter des Fachbereiches I: Beratung, Bildung, Jugend im Evangelischen Regionalverband Frankfurt, OKR Jürgen Mattis, Tel. (069) 921 05-6671, juergen.mattis@frankfurt-evangelisch.de. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. August 2012 an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Stellenausschreibung:

Im Amt für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste (gmd) der Evangelischen Kirche im Rheinland ist die Stelle einer Gemeindepädagogin oder eines -pädagogen bzw. einer Gemeinmediakonin oder eines -diakonen im Umfang einer ganzen Stelle (bis Entgeltgruppe 10) zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Das Amt für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste (gmd) soll Gemeinden sowie Christinnen und Christen an unterschiedlichen kirchlichen Orten darin fördern, ihren Zeugnisauftrag wahrzunehmen, in ihrem Glauben sprachfähig zu werden und das Evangelium lebendig zu kommunizieren. Die Referentenstelle „Evangelisierung“ dient insbesondere der Umsetzung des Kompetenzfeldes „Sprachschule des Glaubens“. Der Aufgabenbereich ist weiterzuentwickeln. Zielgruppe sind insbesondere ehrenamtlich Tätige mit einem besonderen Interesse am kirchlichen Verkündigungsauftrag. Schwerpunkte der Arbeit liegen in der eigenständigen Entwicklung neuer Formen evangelisierender Glaubenskommunikation und ihrer Einführung sowie Durchführung. Themengebiete sind u.a. glaubensweckende und -bildende Angebote, Kurse zum Glauben, Werkstätten zu Sprachfindung und Verkündigungsdienst. Wir wünschen uns eine Referentin oder einen Referenten mit kreativer Sprach- und Ausdrucksfähigkeit, von Eigeninitiative und Teamfähigkeit, mit theologischem Reflexionsvermögen und Projektkompetenz. Neben einer abgeschlossenen gemeindepädagogischen Ausbildung verfügen Sie über kirchliche Berufserfahrung (wünschenswert auch im Bereich Erwachsenenbildung und Beratung). Weitergehende Qualifizierungen im Bereich Kommunikation empfinden wir genauso als Bereicherung wie zusätzliche

künstlerisch-musikalische Gaben. Wir erwarten Einverständnis mit der Konzeption des gmd, die wir Ihnen auf Anfrage gerne zusenden. Dienstsitz ist Wuppertal. Die Tätigkeit ist mit teils umfangreichen Reisediensten auch mit dem privaten PKW verbunden. Für weitere Informationen steht Ihnen Landespfarrer Christoph Nötzel zur Verfügung, Tel. (02 02) 28 20 400 oder noetzel.gmd@ekir.de. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. September 2012 an das Amt für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste (gmd), Missionsstraße 9a, 42285 Wuppertal.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Der Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Synodale Jugendreferentin/einen Synodalen Jugendreferenten für die Leitung des kreiskirchlichen Jugendreferates und der Jugendbildungsstätte Merzbach. Das Aufgabengebiet umfasst: Gestaltung des Kursprogrammes von Jugendreferat und Jugendbildungsstätte, insbesondere die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich Mitarbeitenden, Fachberatung der dreizehn Kirchengemeinden und der beruflich Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit, Koordination, Begleitung und gegebenenfalls Durchführung themenspezifischer Projekte und Angebote, Leitung der Jugendbildungsstätte inkl. Personalführung und Haushaltsverantwortung des Wirtschaftsbetriebes, Leitung der zentralen Abrechnungsstelle für Landesmittel und Mittel des Kirchlichen Förderplanes, Mitarbeit in kommunalen und kirchlichen Gremien. Wir erwarten einen evangelischen Menschen mit: pädagogischer und/oder religionspädagogischer Qualifikation (Religionspädagogin/Religionspädagoge, Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge, Diakonin/Diakon, Diplompädagogin/Diplompädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter), Erfahrung in der hauptamtlichen Mitarbeit in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, der Bereitschaft zu Abend- und Wochenenddienst, Teamfähigkeit, Leitungskompetenz. Wir bieten: Gestaltungsspielraum an einem ansprechenden Arbeitsplatz in wunderschöner Umgebung, einen unbefristeten Arbeitsplatz mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 39 Stunden pro Woche, Vergütung nach BAT/KF und den bei der evangelischen Kirche üblichen Sozialleistungen, flexible Arbeitszeitgestaltung und professionelles Zeitmanagement, einen lebendigen Kirchenkreis und eine Jugendbildungsstätte mit einem engagierten und kompetenten Team. Nähere Informationen gibt Ihnen gerne Pfarrer Mathias Mölleken, Tel. (0 22 25) 50 08, E-Mail: mathias.moelleken@ekir.de, oder Frau Melanie Schmidt, Tel. (0 22 25) 7 08 56 62, E-Mail: melanie.schmidt@ekir.de. Ihre aussagekräftige Bewerbung (gerne auch elektronisch) richten Sie bitte bis zum 21. September 2012 an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel, zu Händen des Vorsitzenden, Superintendent Pfarrer Dr. Eberhard Kenntner, Tulpenbaumweg 6, 53177 Bonn, superintendentur.badgodesberg-voreifel@ekir.de.

In der Kirchengemeinde Linnich ist die B-Kirchenmusikerinnen-/B-Kirchenmusiker-Stelle (24 Stunden/Woche) zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen. Wir möchten das lebendige kirchenmusikalische Leben unserer Gemeinde mit der/dem neuen Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker aufrechterhalten und weiterentwickeln. Wir verstehen die Kirchenmusik als eine wichtige Form der Verkündigung und als wesentliches Element des Gemeindeaufbaus. Sie erwartet ein engagiertes Presbyterium, dem ebenso wie dem Pfarrer die Kirchenmusik besonders am Herzen liegt. Es existieren ein Seniorensingkreis mit derzeit 18 Frauen und Männern, sowie ein Gospelchor mit derzeit 25 Frauen und Männern.

nern und einer Begleitband. Außerdem gibt es einen regionalen Posaunenchor sowie einen regionalen Handglockenchor, beide unter eigener Leitung. Zur Evangelischen Kirchengemeinde (www.evkg-linnich.de) gehören 2.500 Gemeindemitglieder, welche in Linnich und den umliegenden Dörfern leben. Die Gemeinde hat eine historische Kirche, erbaut 1717, dazu ein Pfarrhaus und ein Gemeindezentrum. In der Kirche steht eine der schönsten Barock-Orgeln des Rheinlandes mit zwei Manualen und 27 Registern, erbaut 1764, 1999 durch Orgelbau Scholz restauriert und seither regelmäßig gewartet und gestimmt. Im Gemeindesaal befindet sich ein Klavier. Die Stadt Linnich hat mit umliegenden Dörfern ca. 13.000 Einwohnerinnen/Einwohner und ist durch die Regionalbahn an die Städte Jülich und Düren gut angebunden. Die Autobahnen A 44 und A 46 sind in zehn Minuten mit dem Auto zu erreichen. Grundschule, Hauptschule, Realschule und Förderschule sind vor Ort. Wir wünschen uns eine engagierte Kirchenmusikerin/einen engagierten Kirchenmusiker mit Lust auf den Orgeldienst an Sonn- und Feiertagen sowie bei Amtshandlungen, die Leitung und Weiterentwicklung des Seniorensingkreises und des Gospelchores, die Fortführung und Organisation der jährlichen Konzerte (vier Konzerte/Jahr), Pressearbeit, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ggf. auch in Kooperation mit den örtlichen Schulen und Kindergärten, etwa durch Projektarbeit. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. August 2012 an: Evangelische Kirchengemeinde Linnich, Alter Markt 8, 52441 Linnich. Für Rückfragen stehen gerne zur Verfügung: Kreiskantor Stefan Iseke, Tel. (0 24 21) 30 79 58, Pfarrer Bernhard Jacobi, Tel. (0 24 62) 64 07, Kirchmeisterin Inge Kobecke, Tel. (0 24 62) 64 15, Personalkirchmeister Kurt Beaujean, Tel. (0 24 62) 83 06. Geplanter Vorstellungstermin: 17. September 2012

Der Kirchenkreis Trier hat zum nächstmöglichen Termin wegen altersbedingter personeller Veränderungen eine Stelle in der Leitung des Verwaltungsamtes des Kirchenkreises zu besetzen. Das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Trier erledigt für den Kirchenkreis und angeschlossene Kirchengemeinden sowie die Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung mit dem Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des Personalwesens und der Liegenschaftsverwaltung. Weitere Verwaltungsaufgaben sind das kreiskirchliche Meldewesen, das Meldewesen für angeschlossene Kirchengemeinden, die Kirchensteuerverteilung der Verteilungsstelle Trier sowie die Abrechnungen für die Kindertagesstätten der angeschlossenen Kirchengemeinden. Darüber hinaus hat das Amt das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen für kirchliche Vereine übernommen. An der Mosel gelegen bietet Trier als Oberzentrum mit über 100.000 Einwohnern eine gute Infrastruktur verbunden mit einem regen kulturellen Leben. Die UNESCO-Kulturdenkmäler machen Trier zu einem Schauplatz der Geschichte. Selbstverständlich sind alle Schulformen vorhanden. Fachhochschule und Universität sorgen für gute Weiterbildungsmöglichkeiten. Der Tätigkeitsbereich der Stelle umfasst die Personalführung im Verwaltungsamt, die Steuerung der einzelnen Arbeitsbereiche, fachliche Begleitung der Leitungsgremien des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden, die Verantwortung für den Haushalt des Kirchenkreises sowie die Sachbearbeitung des Kirchenkreises in enger Zusammenarbeit mit dem Superintendenten. Die Erfüllung dieser vielfältigen Aufgaben erfordert hohe Fachkompetenz in den einschlägigen Rechtsgebieten, möglichst betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse sowie Kenntnisse über Personalführungsinstrumente. Die Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung sowie einschlägige Berufserfahrung und die Zugehörigkeit zur

evangelischen Kirche werden vorausgesetzt. Eine weitergehende förderliche Qualifizierung wird begrüßt. Darüber hinaus sollte sich die Bewerberin bzw. der Bewerber auszeichnen durch Führungsqualität, Teamfähigkeit, kommunikative Kompetenz, Organisationsgeschick, ergebnisorientiertes Arbeiten, Flexibilität und Eigeninitiative. Die Stelle ist derzeit nach A 13 bewertet mit ruhegehaltstfähiger Zulage nach A 14; eine neue Bewertung nach dem analytischen Stellenverfahren muss noch durchgeführt werden. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum 7. September 2012 an den Superintendenten des Kirchenkreises Trier, Engelstraße 12, 54292 Trier. Telefonische Auskünfte erteilt Superintendent Pistorius, Tel. (06 51) 2 09 00-48, oder die derzeitige Stelleninhaberin Frau Leidinger, Tel. (06 51) 2 09 00-13.

Literaturhinweise:

Familienbuch der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Heddesdorf (heute: Stadt Neuwied), bearb. von Beate Busch-Schirm. Teil 2: 1674–1840. Köln: Westdeutsche Gesellschaft für Familienkunde 2012, 674 S. (Veröffentlichungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde 276)

50 Jahre Erlöserkirche 4. März 1962 bis 4. März 2012, Hg.: Evangelische Kirchengemeinde **Mülheim-Heißen**, Erlöserkirche, Heimateerde. Red. u. Layout: Bärbel Hildebrand. Mülheim-Heißen 2012. - 31 S., Abb.

Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, Bd. 61.2012, im Auftrag des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, hg. von Stefan Flesch, Beate Magen u. Andreas Mühling. Bonn: Habelt-Verlag 2012, VIII, 436 S., Abb. ISSN 0540-6226. Volltext im Internet unter <http://www.vrkg.de/images/pdf/Jahrbuch2012.pdf>

In Gottes Namen. **Berufe in Kirche und Schule**, Hg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abt. I. - 3., überarb. Aufl. Düsseldorf 2012, 44 S., Abb.

Dieter Pohl: **Erfolgreich entscheiden in Kirche, Gemeinde und Diakonie**. 1. Aufl. Düsseldorf: Medienverband der Evang. Kirche im Rheinland 2012, 79 S., Abb. (Zukunftswissen). ISBN 978-3-87645-200-5

Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003. Mit dem Lebensordnungsgesetz und dem Verfahrensgesetz, Hg.: Evangelische Kirche im Rheinland. Stand: März 2012. Düsseldorf 2012, 88 S.

Neue Tauflieder. Liederwettbewerb zum Jahr der Taufe 2011, Hg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt, Abt. II. Düsseldorf

1. Textheft mit Notensatz, 6 Blatt
2. Begleitsätze für Tasteninstrumente. Notensatz: Thomas Schmidt, 12 Blatt
3. CD

Im Anfang war das Wort. **Warum Gott in der Verfassung eine Rolle spielt**, Hg.: Evangelisches Büro NRW, Katholisches Büro NRW. Red.: Gesine Lübbers. Düsseldorf [2012], 29 S., Abb.

Berichtigung zum KABI 6/2012

Im Kirchlichen Amtsblatt 6/2012 auf Seite 139 muss es bei der Veröffentlichung der Kraftfahrzeugverordnung und der Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung unter § 1 Nr. 2 Buchstabe b) und § 1 Nr. 3 Buchstabe a) richtig heißen: „...einen Wert von 140 g/km nicht übersteigt...“.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
